



✻
Benz
877

PAUL ADAM NACHFOLGER
KARL LION
KUNSTBUCHBINDEREI
DÜSSELDORF



877

Lokal-Verordnungen

der

Stadt und Sammtgemeinde

Düsseldorf.

Amtlicher Abdruck.

Erstes Heft.

Düsseldorf 1827.

Lokal-Verordnungen

der

Stadt und Samtgemeinde

Düsseldorf.

Amtlicher Abdruck.

Erstes Heft.

Düsseldorf 1827.

Gedruckt in der Stahl'schen Buchdruckerey.



877

I n h a l t.

Markt-Ordnung vom 16. März 1827 . . .	Seite 1
Hallen-Ordnung vom 16. März 1827 . . .	27
Werft-Ordnung vom 16. März 1827 . . .	35
Hafen-Ordnung vom 16. Dezember 1822 . . .	52
Gesinde-Ordnung vom 14. November 1809 . . .	62
Berordnung über das Gesinde-Wesen vom 3. November 1823	72
Ordnung für die Beerdigungen vom 11. Au- gust 1825	77
Berordnung über das Baden vom 31. May 1826	89
Feuer-Lösch-Ordnung vom 20. September 1826	92
Berordnung über das Betreten des Eises vom 5. Januar 1827	106
Berordnung über die Straßen-Reinigung vom 8. Februar 1827	108
Berordnung über die Reinigung der Abtritte und Düngergruben vom 10. Mai 1827 . . .	115
Berordnung über die Schonung der Singvögel vom 6. Mai 1827	120
Berordnung über die Poltzen in den öffentli- chen Lust-Anlagen vom 28. August 1827	122

Markt = Ordnung

für

die Stadt Düsseldorf.

Uebersicht des Inhaltes.

Erster Abschnitt:	
Speisemarkt	Art. 1 — 7
Zweiter Abschnitt:	
Fruchtmarkt	8 — 17
Dritter Abschnitt:	
Viehmarkt	18 — 22
Vierter Abschnitt:	
Heu- und Strohmarkt	23 — 26
Fünfter Abschnitt:	
Holz-, Kohlen- und Torfmarkt	27 — 31
Sechster Abschnitt:	
Trödelmarkt	32 — 34
Siebenter Abschnitt:	
Verkauf am Rheinwerft	35 — 39
Achter Abschnitt:	
Jahrmärkte	40 — 45
Neunter Abschnitt:	
Stand- und Lagergelder und Wachgebühren	46 — 52
Zehnter Abschnitt:	
Städtische Waage- und Mess- anstalten	53 — 59
Elfte Abschnitt:	
Allgemeine Polizey-Vorschrif- ten	60 — 71
Zwölfter Abschnitt:	
Vorübergehende Bestimmung	72.

Auf den Grund:

des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820. (Gesetzsammlung S. 147.)

des Regulativs über den Gewerbebetrieb im Umherziehen vom 28. April 1824. (Gesetzsammlung S. 125. und Amtsbl. S. 489.) der Regierungsverordnungen, über den Verkauf des Brennholzes vom 24.

Mai 1818. (Amtsbl. S. 169.), über das Verbot des Verkaufs von Wildpret auffer der Jagdzeit vom 7. August 1819. (Amtsbl. S. 414.), über den Fleischverkauf vom 18. Juli 1823. (Amtsbl. S. 374.), über die Erhaltung der Singvögel vom 2. April 1822. (Amtsbl. S. 191.) und vom 27. Mai 1825. (Amtsbl. S. 312.), über den Verkauf ländlicher zur Nahrung dienender Erzeugnisse vom 16. Mai 1825. (Amtsbl. S. 307.) und über den Verkauf selbstgewonnener Waaren aus dem Schiffe vom 21. Juni 1825. (Amtsbl. S. 395.), sodann der älteren Privilegien und Marktordnungen der hiesigen Stadt und der neuerdings erlassenen Ordnung für die städtischen Wgage- und Mesenanstalten; wird die folgende allgemeine Markt-Ordnung für die Stadt Düsseldorf hierdurch festgesetzt.

Erster Abschnitt.

Speisemarkt.

Art. 1.

Der Speisemarkt wird, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage täglich nach Tagesanbruch eröffnet und dauert bis Mittags Ein Uhr.

Art. 2.

Erzeugnisse der Land- und Gartenwirthschaft, der Jagd und der Fischerey, namentlich Gemüse aller Art, Eier, Federvieh, Milch, Butter, Käse, Roggenbrod, welches von Landleuten als Nebengeschäft gebacken ist, frisches und gedörstes Obst, worunter auch Citronen, Pomeranzen, Apfelsinen und dergl., Sämereyen, Hopfen, Blumen, gesalzenes, gedörstes und geräuchertes Fleisch, Wildpret aller Art, frische, gesalzene, gedörste und geräucherte Fische, ferner auch Besen und Scheuersand, dürfen von Einheimischen und Fremden, sowohl Gewerbetreibenden als Andern, auch ohne Gewerbeschein oder polizeiliche Legitimation, auf dem Speisemarkte feil gehalten werden.

Art. 3.

Wein, Bier und Brantwein, Material- und Spezerey-Waaren, überhaupt alle Gegenstände, womit nicht haufirt werden darf;

Getraide, Heu, Stroh und Brennmaterialien, wofür besondere Märkte angeordnet sind;

Frisches Fleisch, welches, nach Maafgabe der Hallen-Ordnung, nur in der dafür bestimmten Halle verkauft, und endlich

Nachtigallen, geblendete Singvögel und Nester von Singvögeln, womit gar kein Handel getrieben werden darf;

sind von dem Speisemarkte gänzlich ausgeschlossen. Wildpret darf nur während der gesetzlichen Fang- und Schußzeit zu Märkte gebracht werden.

Art. 4.

Nur gewerbetreibende, einheimische oder fremde, Müller und Mehlhändler dürfen Mehl und andere trockene Mühlen-Fabrikate, und nur gewerbetreibende, einheimische oder fremde, Bäcker dürfen reines oder vermishtes Weizen-Brot und auch nur die letzteren dürfen Roggenbrot in größerer Menge auf dem Speisemarkte zum Verkauf bringen; die einen und die andern bedürfen inzwischen hierzu gleichfalls weder eines Gewerbescheines noch einer polizeilichen Legitimation. Es haben jedoch die nicht einheimischen Müller, Mehlhändler und Bäcker den Beweis zu führen, daß sie in der Gewerbesteuer-Rolle ihres Wohnortes angeschlagen sind.

Art. 5.

Der Speisemarkt in der ganzen angegebenen Ausdehnung findet nur auf dem Marktplatz vor dem Rathhause mit Hinzuziehung eines Theiles der Marktstraße Statt.

Während der im Art. 1. angegebenen Marktzeit darf Niemand auch wenn er mit einem Gewerbeschei-

ne oder einer polizeilichen Legitimation versehen wäre, Marktwaaren innerhalb der Stadt und der Neustadt auſſer ſeinem Hauſe anders als auf dem vorbezeichneten Marktplatz verkaufen, ſelbſt wenn die Waaren von dem Käufer beſtellt wären. Nur die Milch, welche auf vorherige Beſtellung von Haus zu Haus getragen werden darf, das Brod, welches die hieſigen Bäcker ihren Kunden in die Häuſer zu bringen pflegen, und Kartoffeln und friſches Obſt, welches auf oder an dem Rhein aus den Schiffen verkauft wird, machen hiervon Ausnahmen.

Art. 6.

Auf dem Markte iſt die folgende örtliche Eintheilung zu beobachten:

- a. Mehl und andere trockene Mühlen-Fabrikate, Fleisch und Fleiſchwaaren, gepflücktes Geflügel und Käſe haben ihren Platz auf dem Fußgeſtell des auf dem Markte befindlichen Denkmals;
- b. Fiſche aller Art nehmen die ſüdliche Seite in Reihen längs den Häuſern bis zur Zollſtraße ein;
- c. Butter, Eyer, Wildpret, lebendes Geflügel und andere Waaren der ſogenannten Kiepenbauern ſtehen auf der Oſtſeite längs der Häuſer-Reihe des Marktes und von da ſo weit als nöthig in die Marktſtraße hinein;
- d. die Vorkäufer dürfen nirgend anders, als an der nördlichen Seite des Platzes, vor dem Rathhauſe, von den übrigen Marktverkäufern getrennt, ſich ſtellen;
- e. alle die vorſtehend nicht genannten Gegenstände beſetzen das innere Viereck des Marktes und deſſen weſtliche Seite.

Art. 7.

Wer ſich mit dem Aufkauf und Wiederverkauf von Marktgegenständen befaßt, wird ein Vorkäufer genannt.

Die Vorkäufer müssen, wenn sie ihr Gewerbe ausser ihrem Hause, umherziehend, betreiben, namentlich wenn sie auf dem Speisemarkt oder in den Straßen der Stadt aufkaufen oder verkaufen wollen, bei Vermeidung der gesetzlichen Gewerbesteuer-Strafe entweder mit einem Gewerbeschein oder mit einer von dem unterzeichneten Oberbürgermeister ihnen ertheilten polizeylichen Legitimation versehen seyn.

Auf dem Speisemarkte dürfen sie an der ihnen im vorhergehenden Artikel angewiesenen Stelle während der ganzen Marktzeit verkaufen.

Ein kaufen dürfen sie aber nicht eher als bis, um 11 Uhr, die Marktlocke geläutet hat. Vor dieser Zeit dürfen sie die ihnen angewiesene Stelle durchaus nicht verlassen und sich unter die übrigen Marktverkäufer mischen.

Eben so wie im Art 5. es allgemein, und namentlich auch den Gewerbetreibenden, untersagt ist, während der Marktzeit innerhalb der Neustadt und der Stadt ausser dem Hause Marktwaaren anders als auf dem Markte zu verkaufen, so ist es auch den Vorkäufern untersagt, während der Marktzeit solche Marktwaaren innerhalb der Stadt und Neustadt anderswo als auf dem Markte ein- oder aufzukaufen.

Die hier gegebenen Vorschriften gelten eben so für die auswärtigen wie für die hiesigen Verkäufer.

Zweiter Abschnitt.

Fruchtmarkt.

Art. 8.

Der Fruchtmarkt wird zweimal in der Woche, Dienstags und Freitags und wenn auf einen dieser Tage ein Feiertag fällt am nächstfolgenden Tage, zu den nämlichen Stunden wie der Speisemarkt gehalten.

Art. 9.

Alle Arten von Halm- und Hülsenfrüchten dürfen daselbst von Einheimischen und Fremden, sowohl Gewerbetreibenden als Anderen, auch ohne Gewerbeschein oder polizeiliche Legitimation zum Verkauf ausgestellt werden.

Art. 10.

Zum Marktplatz ist der Raum zwischen dem alten Schlosse und der Krämerstraße, der Stadtwaage gegenüber, ausschliessend bestimmt. Während der Marktzeit ist der Verkauf von Früchten im Umherziehen innerhalb der Stadt und Neustadt auch den mit einem Gewerbeschein oder einer polizeilichen Legitimation versehenen eben so untersagt, wie dieses im Artikel 5. rücksichtlich der auf dem Speisemarkte zum Verkauf kommenden Gegenstände bestimmt ist; nur der Verkauf auf oder an dem Rhein aus den Schiffen macht hiervon, nach den im Siebenten Abschnitte folgenden Bestimmungen, eine Ausnahme.

Art. 11.

Den Vorkäufern (Fruchthändlern) soll auch auf dem Fruchtmarkte, wenn sie daselbst verkaufen wollen, eine abge sonderte Stelle, an der nördlichen Seite des Platzes, angewiesen werden.

Alle Bestimmungen des Artikels 7., namentlich die, daß sie vor dem Läuten der Marktglocke auf dem nahen Speisemarkte nicht einkaufen dürfen, finden auch hier auf sie Anwendung.

Art. 12.

Als Fruchtmakler werden, wie überhaupt in der hiesigen Sammtgemeinde, so auch namentlich auf dem Fruchtmarkte, nur die für den hiesigen Platz öffentlich angestellten und vereideten Waarenmakler geduldet, welche als solche auch in die Gewerbesteuerrolle eingetragen sind. Ueberforderungen und Abweichungen von den ihnen obliegenden Pflichten,

welche dieselben sich zu Schulden kommen lassen sollten, werden nach den bestehenden Gesetzen bestraft werden.

Der Makler-Lohn wird für Weizen, Roggen, Gerste, Rübsaamen und Hülsenfrüchte auf 5 Pfennige, sodann für Hafer auf 3 Pfennige von einem Scheffel hierdurch festgesetzt. Derselbe wird, wenn nicht ein anderes ausbedungen ist, von dem Verkäufer entrichtet.

Uebersforderungen von Seiten der Makler werden außer der Polizey-Strafe nach Umständen auch noch mit Suspension oder mit Zurücknahme der Konzession von Seiten des Oberbürgermeisters geahndet.

Art. 13.

Den Verkäufern steht es frey, die Frucht, welche sie bei dem Schluß des Marktes nicht verkauft haben, zunächst in der Stadtwaage und wenn hier der Raum nicht hinreicht, auf den von der städtischen Verwaltung in der Nähe des Marktes dafür bereit zu haltenden Speichern bis zum nächsten Markte niederzulegen. Länger als 14 Tage darf inzwischen in der Regel die nämliche Frucht so nicht aufbewahrt werden.

Auf Begehren können die Eigenthümer gegen Verpfändung der niedergelegten Frucht aus der städtischen Leihanstalt verzinsliche Vorschüsse erhalten.

Art. 14.

Wer Frucht niederlegt, erhält dafür von dem Waagemeister einen Lagerschein. An den Inhaber dieses Scheines, und nur an diesen, wird die Frucht demnächst wieder verabfolgt; wer seinen Schein verloren hat, und in der hiesigen Samtgemeinde nicht hinreichend angefassen ist, muß bei der Zurückerlieferung für sein Eigenthumsrecht einen hier angefassenen annehmbaren Bürgen stellen.

Art. 15.

Wer Frucht länger als 14 Tage liegen läßt, hat dafür von da an doppeltes Lagergeld zu entrichten.

Nach Verlauf von sechs Wochen vom Tage der Niederlegung an, wird die nicht zurückgenommene Frucht auf besondere nähere Verfügung des Oberbürgermeisters auf dem Fruchtmarkte durch den Waagemeister öffentlich versteigert; der Erlös wird, nach Abzug der Lagergelder, für Rechnung des Eigenthümers der Frucht in die städtische Sparkasse gelegt; nach Verlauf eines Jahres aber, wenn sich bis dahin der Eigenthümer nicht gemeldet hat, mit den Zinsen der hiesigen Central-Armen-Verwaltung eigenthümlich überantwortet.

Art. 16.

Auf besondere vorher nachzusuchende Bewilligung des Oberbürgermeisters kann ausnahmsweise die Frucht auch eine längere bestimmte Zeit lagern.

Art. 17.

Fuhrwerke und Zugvieh dürfen nicht auf dem Fruchtmarkte stehen bleiben, sondern müssen auf den anschließenden Platz zwischen dem alten Schlosse und dem Knabenhause gebracht werden. Hier kann unter gehöriger Aufsicht das Zugvieh gesütert und abge-spannt werden.

Dritter Abschnitt.

V i e h m a r k t.

Art. 18.

Dreimal in der Woche, Montags, Mittwochs und Freitags, und ausserdem noch vom 1. August bis zum 31. Dezember am Sonntage, zu den nämlichen Stunden während welcher der Speisemarkt Statt findet, ist Viehmarkt.

Art. 19.

Großes und kleines Rindvieh, Schaaf, Ziegen und Schweine können daselbst von Einheimischen und Fremden, sowohl Gewerbetreibenden als Anderen, auch

ohne Gewerbeschein oder polizeiliche Legitimation, zum Verkauf ausgestellt werden.

Art. 20.

Kälber die noch nicht 14 Tage alt sind und mit Ausnahme des Kopfes und Gehänges nicht wenigstens 86 Pfund wiegen, dürfen, wie sie überhaupt zum Schlachten nicht verkauft werden dürfen, so namentlich nicht auf den Viehmarkt gebracht werden, und zwar bei Strafe der Confiscation.

Art. 21.

Der Marktplatz ist in dem Rondel am Steinweg vor dem Elbersfelder Thore. Während der Marktstunden ist der Verkauf von Vieh im Umherziehen innerhalb der Stadt und der Neustadt auch den mit einem Gewerbeschein oder einer polizeilichen Legitimation versehenen eben so untersagt, wie solches rücksichtlich der übrigen Märkte bestimmt ist.

Art. 22.

Viehändler und Metzger dürfen auf den Viehmarkt keine Hunde mitbringen.

Vierter Abschnitt.

Heu- und Strohmarkt.

Art. 23.

Jeden Donnerstag während der für den Speisemarkt bestimmten Stunden, und wenn auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am nächstfolgenden Tage, findet ein Heu- und Strohmarkt Statt.

Art. 24.

Einheimische und Fremde, sowohl Gewerbetreibende als Andere, können daselbst, auch ohne Gewerbeschein oder polizeiliche Legitimation, die genannten Erzeugnisse zum Verkaufe ausstellen.

Art. 25.

Der Marktplatz ist zwischen dem alten Schlosse, dem Salzmagazin, dem Knabenhause und der Krämerstraße. Während der Marktzeit ist der Verkauf von Heu und Stroh im Umherziehen innerhalb der Stadt und Neustadt auch den mit einem Gewerbeschein oder einer polizeilichen Legitimation versehenen eben so untersagt, wie solches rücksichtlich der übrigen Märkte bestimmt ist; nur der Verkauf auf oder an dem Rhein aus den Schiffen macht hiervon, nach den im Siebenten Abschnitte folgenden Bestimmungen, eine Ausnahme.

Art. 26.

Das Zugvieh darf auf dem Marktplatz unter gehöriger Aufsicht gesütert und abgESPANNT werden.

Fünfter Abschnitt.

Wolz= Kohlen= und Torfmarkt.

Art. 27.

Zweimal in der Woche, jeden Montag und Mittwoch und wenn auf einen dieser Tage ein Feiertag fällt, am nächstfolgenden Tage, während der für den Speisemarkt festgesetzten Stunden, ist ein Markt für Brennholz, Steinkohlen, Steinkohlengeriß, Buschkohlen und Torf angeordnet.

Art. 28.

Einheimische und Fremde, sowohl Gewerbetreibende als Andere, können daselbst, auch ohne Gewerbeschein oder polizeiliche Legitimation, Brennholz aller Art, namentlich auch Schanzen, kleines Holz, Spähne und Lohkuchen, sodann Steinkohlen, Steinkohlengeriß, Buschkohlen und Torf feil halten.

Art. 29.

Der Marktplatz ist der nämliche wie für den Fruchtmarkt. Während der Marktzeit ist der Ver-

kauf des Brennholzes, der Kohlen, des Gerißes und des Torfs im Umherziehen innerhalb der Stadt und Neustadt auch den mit einem Gewerbeschein oder einer polizeilichen Legitimation versehenen eben so untersagt, wie solches rücksichtlich der übrigen Märkte bestimmt ist; nur der Verkauf an oder auf dem Rhein aus den Schiffen macht hiervon, nach den im Siebenten Abschnitt folgenden Bestimmungen, eine Ausnahme.

Art. 30.

Den Verkäufern, welche bei dem Schluß des Marktes ihr Holz nicht verkauft haben, werden auf Begehren von dem Waagemeister Plätze zu dessen Aufstellung bis zum nächsten Markttage angewiesen werden. Die für das Niederlegen der Frucht in den Artikeln 13 bis 16 gegebenen Bestimmungen finden auch auf das niedergelegte Holz Anwendung.

Art. 31.

Das Zugvieh darf auf dem Marktplatz unter gehöriger Aufsicht gefüttert und abgESPANNT werden.

Sechster Abschnitt.

Trödelmarkt.

Art. 32.

Der Trödelmarkt findet an den nämlichen Tagen und zu den nämlichen Stunden, wie der Speisemarkt, Statt.

Art. 33.

Auf demselben dürfen alle diejenigen Waaren, mit welchen der Verkauf im Umherziehen gesetzlich erlaubt ist, mit Ausnahme derjenigen, welche auf die nach den vorhergehenden Abschnitten besonders bestehenden Märkte gehören, von solchen, die in die Gewerbesteuerrolle der hiesigen Sammtgemeinde eingetragen sind, auch ohne Gewerbeschein oder polizeiliche

Legitimation feil gehalten werden. Verkäufer aus anderen Samtgemeinden müssen mit einem Gewerbescheine oder einer polizeylichen Legitimation nebst der Nachweisung, daß sie Gewerbesteuer entrichten, versehen seyn.

Art. 34.

Der für den Trödelmarkt bestimmte Platz ist hinter der Hauptwache, zwischen dieser, dem Eingange zu der Kunst= Akademie und dem Frucht= und Holz= markte.

Siebenter Abschnitt.

Verkauf am Rheinwerft.

Art. 35.

Obst, Kartoffeln, Frucht, Heu, Stroh, Holz, Kalk, Traß, Torf, Steinkohlen, Steinkohlengeriß und Buschkohlen können, außer den vorerwähnten Märkten, ohne Gewerbeschein und polizeyliche Legitimation, auch am hiesigen Rheinwerft, zwischen dem alten Hafen einschließlic desselben und dem Schlosse, aus den Schiffen verkauft werden.

Art. 36.

Zu diesem Verkaufe sind indessen nur Inländer berechtigt, welche die fraglichen Gegenstände auf ihren eigenthümlichen oder gepachteten Grundstücken selbst gezogen oder gewonnen haben, und mit einem Zeugniß ihrer Ortsbehörde hierüber versehen sind.

Art. 37.

Nur frisches Obst kann in der angegebenen Weise auch von Ausländern und ohne Ursprungs= Zeugniß feil gehalten werden.

Art. 38.

Der vorstehend bezeichnete Verkauf am Rheinwerfte findet, wenn nicht auf besonderes Ansuchen

und aus besonderen Gründen von dem Oberbürgermeister eine Ausdehnung bewilliget ist, nur während der Stunden des Speisemarktes und nur an den Tagen, wo dieser eröffnet ist, Statt.

Art. 39.

Verkäufer und Käufer haben die Hasen- und die Werst-Ordnung zu beachten.

Achter Abschnitt.

Jahrmärkte.

Art. 40.

Die Privilegien der Stadt Düsseldorf bewilligen derselben vier Jahrmärkte:

den ersten Sonntag vor Halbfasten (Ocusi) und die zwei folgenden Tage;

den zweiten an Christi Himmelfahrt und den zwey folgenden Tagen;

den dritten am Lambertus-Tage (17. Septem-ber) und den zwei folgenden Tagen;

den vierten am Severins-Tage (23. October) und den zwey folgenden Tagen;

Ausserdem findet herkömmlich am 5. Dezember der Nikolaus-Kindermarkt Statt.

Art. 41.

Einheimische und fremde Kaufleute, Kleinhändler, Fabrikanten und Handwerker können auf diesen Märkten in offenen Buden, auch ohne Gewerbeschein oder polizeyliche Legitimation, ihre Waaren feil halten.

Inländer müssen auf Erfordern nachweisen, daß sie an ihrem Wohnorte in die Liste der Gewerbetreibenden eingetragen sind; Ausländer sind von einer solchen Nachweise frey.

Art. 42.

Auch Musiker, Schaukastenführer, Equilibristen,

Kunstreiter, Marionetten- und Puppenspieler, Taschenspieler und solche Personen, welche Kunst oder Naturseltenheiten zur Schau ausstellen, können die Jahrmärkte mit geschlossenen Buden oder ähnlichen Einrichtungen beziehen und daselbst Eintrittsgeld oder Geldsammlungen erheben; dieselben müssen inzwischen mit einem Gewerbeschein versehen sein, wenn sie nicht wegen eines bei ihren Kunstleistungen und Ausstellungen Statt findenden rein wissenschaftlichen oder höheren Kunst=Interesse nach Litt. L. der Beilage B. zu dem Gewerbesteuer=Gesetze vom 30. Mai 1820 und nach §. 18. des Regulativs vom 28. April 1824 hiervon befreit sind, und diese Befreyung nachweisen.

Art. 43.

In den Fällen des vorhergehenden Artikels tritt die Erhebung zum Besten der Orts=Armen in Gemäßheit der Artikel 138 bis 147 des Bergischen Dekrets vom 17. Dezember 1811 die öffentlichen Anstalten betreffend ein.

Art. 44.

Die Jahrmärkte werden auf dem Karlsplaz gehalten, wo die Buden nach Vorschrift der Polizey aufgeschlagen und geordnet werden müssen.

Innerhalb der durch den Tarif der Standgelder bestimmten Grenzen und Abtheilungen kann sich jeder Marktbezieher seine Stelle wählen, dergestalt, daß der zuerst sich meldende den Vorzug hat.

Sedoch werden in dem Hauptumgange des Plazes nur ordentlich gezimmerte Buden, aus bleibenden Stücken zusammengesetzt, also keine aus einzelnen Brettern und aus Leinwand zur Stelle gefertigte Buden, zugelassen.

Einzelnen Marktbeziehern können auf Verlangen Stellen auf anderen öffentlichen Plätzen der Stadt angewiesen werden.

Art. 45.

Für die Aufsicht bei dem Auf- und Abschlagen der Buden für die Reinigung des Platzes und für dessen Benetzung im Sommer, sodann für die besondere Bewachung und die nächtliche Beleuchtung derselben, wird von den Marktbeziehern eine Abgabe unter dem Namen von Wachgebühren erhoben, welche im Neunten Abschnitt näher bestimmt ist.

Neunter Abschnitt.

Stand- und Lagergelder und Wachgebühren.

Art. 46.

Das Standgeld ist eine Miete für die Stelle, welche durch die zu Markt gebrachten Gegenstände eingenommen wird.

Art. 47.

Dasselbe ist für den Speisemarkt, den Fruchtmarkt, den Viehmarkt und den Trödelmarkt auf 3 Pfennige für den □ Fuß festgesetzt, und beträgt demnach in der Anwendung:

Für einen gewöhnlichen Trage- oder Hangkorb mit Gemüse, Obst, Eiern, Butter, Mehl, Brod, Blumen ic.
 Für eine Kiepe mit dergl. oder mit Krametsvögeln und sonstigem Wild
 Für eine Kiepe mit dergl. und einer Horte Geflügel wozu ein zweiter besonderer Korb gebraucht wird, zusammen
 Für einen großen Korb mit Kirschen oder anderem Obst
 Für einen Hangkorb mit Fischen

□ Fuß	Sh.	Pf.
2	=	6
4	1	=
8	2	=
4	1	=
2	=	6

	□Fuß	Eg.	Pf.
Für eine große Mänge oder Kiepe mit Fischen	4	1	=
Für eine Schiebkarre mit Fischen, wobei noch ein Tisch zum Ausschneiden gebraucht wird,	8	2	=
Für einen kleinen Stand mit Fischen von 2 Kübeln	4	1	=
Für einen großen Stand dergl. von mehr als 2 Kübeln	8	2	=
Für einen kleinen Stand mit Eingeweiden	2	=	6
Für einen Tisch mit Mehl, Mühlenfabrikaten, Fleisch, gepflücktem Geflügel, Käse, Samereyen u. s. w.	8	2	=
Für einen ganz kleinen Tisch mit dgl.	4	1	=
Für einen Sack mit Halm- oder Hülsenfrüchten	2	=	6
Für einen schmalen Sack mit Sand	1	=	3
Für einen Haufen Besen	2	=	6
Für einen Haufen auf der Erde ausgebreiteten irdenen oder steinernen Geschirres, Fayence ic.	4	1	=
Für einen Trödelkram mit oder ohne Tisch oder Bude	8	2	=
Für einen ganz kleinen solchen Trödelkram	4	1	=
Für einen Ochsen oder eine Kuh	8	2	=
Für ein Kind oder ein fettes Schwein	4	1	=
Für ein Kalb, Fasel Schwein, Schaaf, Lamm, Ziege	2	=	6
Für ein Lämmchen, Spanferkel, junge Ziege	1	=	3
Für eine Schiebkarre mit Gegenständen aller Art	4	1	=
Für eine einspannige Pferdefarre	16	4	=
Für eine zweispannige Pferdefarre	24	6	=
Und so weiter.			

Art. 48.

Auf dem Heu- und Strohmarkt und auf dem Holzmarke beträgt das Standgeld $1\frac{1}{2}$ Pfennig für den □ Fuß und demnach in der Anwendung:

	□ Fuß	Sg.	Pf.
Für eine Schiebkarre	4	=	6
" " einspännige Pferdekarrre	16	2	=
" " zweispännige	24	3	=
Und so weiter.			

Art. 49.

Das Lagergeld beträgt:

1. Für die Frucht;

	Sg.	Pf.
Von einem Markttag zum andern für 3 Scheffel	=	2
Auf längere Zeit bis zu 14 Tagen für 3 Scheffel	=	6
Für jede folgende 14 Tage nach Artikel 15	1	=
Für jede folgende 14 Tage nach Artikel 16	=	6

2. Für Holz und Schanzen;

Von einem Markttag zum andern für $\frac{1}{2}$ Klafter	=	4
Auf längere Zeit bis zu 14 Tagen für $\frac{1}{2}$ Klafter	1	=
Für jede folgende 14 Tage nach Art 15 und 30	2	=
Für jede folgende 14 Tage nach Art. 16 und 30	1	=

Art. 50.

Die Lagergelber für den Verkauf am Rhein sind durch die Werst-Ordnung bestimmt.

2)

Art. 51.

Für die Jahrmärkte besteht folgender Tarif:

N.	Bezeichnung der Buden.	Markt-			Wach-		
		standgelder			gebühren		
		Th.	Eg.	Pf.	Th.	Eg.	Pf.
1.	Eine große Bude von 20 bis 30 Fuß lang und bis zu 10 Fuß breit oder tief in dem Hauptumgange des Platzes	2	=	=	1	=	=
2.	Eine dergleichen große Bude im Innern des Platzes oder in der äußeren Umgebung desselben	1	=	=	=	15	=
3.	Eine mittlere Bude von 10 bis 20 Fuß lang und bis zu 10 Fuß tief in dem Hauptumgange des Platzes	1	=	=	=	15	=
4.	Eine dergleichen im Innern des Platzes oder in der äußeren Umgebung desselben	=	15	=	=	7	6
5.	Ein kleiner stehender Kram 10 Fuß und darunter lang und verhältnißmäßig tief, dergleichen nur im Innern des Platzes oder in dessen äußerer Umgebung zugelassen werden,	=	10	=	=	5	=
6.	Ein Kram von zur Erde liegenden Waaren 10 bis 20 Fuß lang, dergleichen gleichfalls nur im Innern des Platzes oder in dessen äußerer Umgebung zugelassen werden	=	10	=	=	5	=
7.	Ein solcher Kram 10 Fuß und darunter lang	=	5	=	=	2	6

Art. 52.

Die Standgelber von den sämtlichen Märkten, mit Ausnahme der Jahrmärkte, werden von den Deklarations-Empfängern für die Mahl- und Schlachtsteuer an den Stadthoren erhoben, gegen Aushändigung eines gedruckten Scheines, welcher auf dem Markte von dem Verkäufer sichtbar vorgesteckt werden muß.

Die Lagergelber von Frucht und Holz werden von dem Stadtwaagemeister gegen Quittung in Empfang genommen.

Die Standgelber und Wachgebühren von den Jahrmärkten erhebt, gleichfalls gegen Quittung, der mit der Anordnung des Marktes jedesmal beauftragte Polizey-Officiant.

Zehnter Abschnitt.

Städtische Wage- und Messanstalten.

Art. 53.

Es bestehen in Düsseldorf folgende städtische Wage- und Messanstalten:

- 1) die Stadtwage,
- 2) die Butterwage,
- 3) die Obstwage,
- 4) das mehreren vereideten Müddern übergebene Fruchtmaaß,
- 5) das gleichfalls einem vereideten Messer anvertraute Holz-, Kalk-, Traß- und Buschholzen-Maaß,
- 6) das einem Aufseher und dessen vereideten Gehülfen übergebene Steinkohlen- und Geriß-Maaß.

Art. 54.

Die vorgenannten städtischen Wage- und Messanstalten üben kein Zwangsrecht aus, in dem Sinne

nämlich, daß es jedem Käufer und Verkäufer erlaubt ist, die von ihm zu kaufenden oder zu verkaufenden Waaren entweder selbst zu wägen oder zu messen, oder ungewogen und ungemessen zu verkaufen.

Niemanden aber ist es erlaubt öffentlich für andere zu wägen oder zu messen, bei Vermeidung einer Polizeystrafe von 3 Thalern für den ersten und der gesetzlichen Schärfung der Strafe in den Wiederholungsfällen.

Art. 55.

Die Inhaber der Stadt-, der Butter- und der Obstwage, die Mudder und die für das Messen des Holzes, des Kalkes, des Trasses, der Buschkohlen, der Steinkohlen und des Gerisses Angestellten, werden von dem Oberbürgermeister ernannt und vereidigt. Jeder genannte Angestellte muß sein Geschäft persönlich wahrnehmen. Stellvertretungen auf kürzere oder längere Zeit können nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Oberbürgermeisters Statt finden und sind in diesem Falle auch die Stellvertreter zu vereidigen.

Art. 56.

Die Wäger und Messer dürfen sich keines andern als des gehörig geeichten Gewichtes und Maaßes bedienen.

Die Stadtwage und die Butterwage sind täglich während der Dauer des Speisemarktes und also auch während der Dauer aller übrigen Wochenmärkte geöffnet. Auch zu jeder andern Tageszeit müssen sich, auf besonderes Anmelden, die Inhaber zum Dienste des Publikums einfinden.

Die Obstwage wird am Rheinwerft so oft und so lange aufgestellt als Schiffe mit Obst daselbst, zum Verkauf vor Anker liegen.

Die Frucht-mudder müssen während des Fruchtmarktes, so lange sie nicht in Arbeit sind, sämtlich

dieselbst anwesend seyn. Aufferdem müssen sie sich im Sommer von Morgens 8 bis 12 und von Nachmittags 2 bis 7, und im Winter von Morgens 9 bis 12 und des Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, so lange sie nicht in Arbeit sind, auf dem Rathhause aufhalten. Wenn sie alle in Arbeit sind und einer begehrt wird, so bemerkt der wachthabende Polizey-Sergeant das Nöthige in einem fortlaufenden Register, und der erste von der Arbeit zurückkehrende Müdder hat sich alsdann sogleich dahin zu verfügen, von wo die Bestellung geschehen ist. Der Holzmesser muß während des Holzmarktes daselbst anwesend seyn, und wenn er sich zum Messen entfernt, jemand bestellen, welcher ihn auf Begehren eines Verkäufers dahin, wo er nöthig ist, unverzüglich bescheidet.

Diejenigen, welche das Wägen oder Messen jeder Art begehren, Einheimische und Fremde ohne Unterschied, müssen nach der Reihe, in welcher sie sich gemeldet haben und ohne allen Aufenthalt befördert werden.

Den Wägern und Messern wird ein anständiges, höfliches Benehmen gegen das handelnde Publikum zur besonderen Pflicht gemacht.

Art. 57.

Das Wagegeld beträgt in der Stadtwage:
von jedem Eimer Flüssigkeiten aller Art das Gefäß mit gewogen 7 Pfennige.

Von einem jeden Centner trockenen
Gutes die Verpackung mitgewogen 10 —

Die Butterwage erhebt am Dienstag, Donnerstag und Samstag von jedem Marktverkäufer welcher Butter feil hat zwey Pfennige, dagegen an den anderen Wochentagen nichts.

Die Obstwage hat von jedem verwogenen Korb Obst neun Pfennige zu erheben.

Den Fruchtmüddern gebührt von jedem Scheffel Frucht, Rübsaamen oder Hülsenfrüchte zwey Pfennige.

Dieser Messlohn wird nach der bestehenden Ordnung unter die sämtlichen Müdder vertheilt, ohne Rücksicht darauf, welcher von ihnen das Messen im einzelnen Falle verrichtet hat.

Für das Messen des Holzes wird von jeder halben Klafter preussischen Maasses, zu 54 Kubikfuß, ein Silbergroschen bezahlt; für das Messen des Kaltes, des Trasses und der Buschkohlen werden gleichfalls von jedem Scheffel zwey Pfennige entrichtet.

Für das Wägen der Steinkohlen beträgt die Gebühr für jede sogenannte Wage zu 144 Pfund einen Pfennig; desgleichen der Messlohn für jeden Scheffel Geriß einen Pfennig.

Der Wäge- und Messlohn für Frucht, Heu, Stroh, Holz, Kalk, Traß, Torf und Buschkohlen, wird nach der bisherigen Observanz durch den Ankäufer, der Wäge- und Messlohn für die Steinkohlen und das Geriß wird dagegen durch den Verkäufer entrichtet, wenn nicht ein anderes bedungen ist.

Art. 58.

Jede Ueberforderung über das festgesetzte Wage- und Messgeld wird, außer den allgemein gesetzlichen Strafen mit der Suspension oder Entlassung des Kontravenienten geahndet.

Art. 59.

Beschwerden gegen die angestellten Wäger und Messer sind bei dem Oberbürgermeister oder bei dem Polizey-Inspector anzubringen.

Filfter Abschnitt.

Allgemeine Polizey-Vorschriften.

Art. 60.

Es dürfen keine unreife, verfälschte oder sonst ungesunde Lebensmittel auf den verschiedenen Märkten und am Rheinwerfte zum Verkauf ausgestellt werden, namentlich auch kein ungesundes Vieh. Bei

der Untersuchung der Lebensmittel soll in zweifelhaften Fällen auf Verlangen der Verkäufer die Entscheidung durch Sachverständige nach Anordnung des Oberbürgermeisters erfolgen, wobey es alsdann lediglich sein Bewenden hat.

Art. 61.

Nicht marktgiebige Waare, welche übrigens von der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Beschaffenheit nicht ist, kann, ohne weitere Bestrafung des Verkäufers, durch die Polizey von den Märkten weggenommen werden.

Art. 62.

Alles auf dem Speisemarkte zum Verkauf kommende Roggenbrod, so wie alles das nach hier üblicher Art gebackene Weizenbrod (Brödchen, Roggeln und Wecke) unterliegt rücksichtlich des Gewichtes der hiesigen Polizey-Tare und es findet wo sich das vorgeschriebene Gewicht nicht vorfindet ausser der Polizeystrafe, die Confiscation Statt.

Art. 63.

Auf den sämtlichen Märkten und am Rheinwerfte dürfen nur gestempelte und richtige Maaße, Wagen und Gewichte nach Vorschrift der allerhöchsten Verordnung vom 16. Mai 1816 (Amtsblatt Seite 97) und der Regierungs-Verordnungen vom 1. August 1818 (Amtsbl. S. 249), 12. Februar 1819 (Anz. S. 94.), 28. September 1819 (Amtsbl. S. 522.), 8. Februar 1820 (Amtsbl. S. 47.), 2. Juni 1820 (Amtsbl. S. 211.) und 5. Juli 1820 (Amtsbl. S. 262.) gebraucht werden.

Art. 64.

Es darf nur nach preussischem Gelde gehandelt und mit keiner anderen Scheidemünze als mit preussischer bezahlt werden, nach Vorschrift des Gesetzes vom 30. September 1821 (Gesetzsammlung S. 159.) und der allerhöchsten Kabinetts-Befehle vom 22. Juni

1823 (Amtsblatt S. 393.) und vom 25. November
1826 (Amtsblatt S. 625.).

Art. 65.

Verkauft Jemand auf den Märkten oder am Rheinwerfte Waaren aller Art für ein bestimmtes Gewicht oder Maaß und verweigert derselbe nachher der Feststellung durch die städtischen Wage- und Mefanstanlten sich zu unterwerfen, so steht es dem Käufer frey von dem Handel abzugehen, der Verkäufer aber bleibt gebunden, und ist ausserdem strafällig.

Art. 66.

Auf den Märkten wie am Rheine muß jeder Verkäufer auf seiner Stelle stehen bleiben und niemand darf um zu verkaufen umhergehen. Bei der Auswahl der Plätze innerhalb der Gränzen der verschiedenen vorangegebenen Abtheilungen hat der früher ankommende den Vorzug.

Art. 67.

Käufer und Verkäufer haben sich den Erinnerungen der zur Aufsicht der Märkte jedesmal bestellten Polizey-Officianten überall zu fügen, und denselben nöthigenfalls nach dem Polizey-Amte unweigerlich zu folgen.

Art. 68.

Wer ausser der Marktzeit wo es auch sey, wie mit allen anderen, so auch mit Marktwaaren, ohne vorherige besondere und bestimmte Bestellung hausfired betroffen wird und mit einem Gewerbeschein oder einer polizeylichen Legitimation nicht versehen ist, verfällt in die gesetzliche Gewerbesteuerstrafe.

Art. 69.

Die in den Artikeln 19 bis 33 der Werst-Ordnung vom heutigen Tage im Betreff der Fuhrleute und

Pohnarbeiter gegebenen Bestimmungen gelten auch für die sämtlichen Märkte der Stadt und sind demnach als in der gegenwärtigen Markt-Ordnung wiederholt zu betrachten.

Art. 70.

Alle Zumiberhandlungen gegen die gegenwärtige Markt-Ordnung sollen, in sofern nicht eine höhere Strafe und namentlich die Strafe der Gewerbesteuer-Contravention eintritt, mit der gewöhnlichen Polizeystrafe von 10 Silbergroschen bis zu 5 Thalern geahndet werden. Ausserdem findet in den in den Artikeln 12 und 58 vorgesehenen Fällen die Suspension oder Entlassung der Contravenienten, in den Fällen der Artikel 20 und 62, wie dort schon bestimmt ist, die Confiscation der feil gehaltenen Gegenstände zum Vortheil der hiesigen Armen, im Falle des Artikels 60 aber deren Vernichtung Statt.

Art. 71.

Die älteren hiesigen Markt-Ordnungen, namentlich diejenige vom 13. Juni 1823 und die Ordnung für die städtischen Wage- und Meß-Anstalten vom 11. Januar 1826 werden, als in der gegenwärtigen Verordnung wiederholt, hierdurch aufgehoben.

Zwölfter Abschnitt.

Vorübergehende Bestimmung.

Art. 72.

Die auf dem Fruchtmarke, dem Viehmarke, dem Heu- und Stroh- und dem Holz-, Kohlen- und Torfmarke nach den Bestimmungen der Abschnitte 2. 3. 4. und 5. der gegenwärtigen Markt-Ordnung zum Verkaufe zu bringender Gegenstände sollen Ein Jahr lang vom Tage der neuen Eröffnung

der genannten Märkte an, von dem Marktstandgelde
und dem Lagergelde frey seyn.

Düsseldorf den 16. März 1827.

(L. S.)

Der Oberbürgermeister

Blücher.

Vorstehende Markt-Ordnung für die hiesige
Stadt wird hiermit genehmigt.

Düsseldorf den 23. May 1827.

(L. S.)

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern,

Bislinger.

Hallen = Ordnung

für

die Stadt Düsseldorf.

Uebersicht des Inhaltes.

Erster Abschnitt:	
Vom Schlachten	Art. 1 — 11
Zweiter Abschnitt:	
Vom Verkauf des Fleisches	12 — 21
Dritter Abschnitt:	
Von den Standplätzen	22 — 25
Vierter Abschnitt:	
Strafen	26 und 27.

Auf den Grund:

des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820. (Gesetzsammlung S. 147.); des Regulativs über den Gewerbe-Betrieb im Umherziehen vom 28. April 1824. (Gesetzsammlung S. 125 und Amtsbl. S. 489); der Regierungs-Verordnungen über den Fleischverkauf vom 18. Juli 1823. (Amtsbl. S. 374) und vom 12. Mai 1826. (Amtsbl. S. 266.);

sodann der älteren hiesigen Hallen-Ordnungen vom 9. April 1706 und vom 2. September 1774;

wird über das Schlachten des Viehes und über den Verkauf des geschlachteten Fleisches für die Stadt Düsseldorf folgendes hierdurch festgesetzt.

Erster Abschnitt.

Vom Schlachten.

Art. 1.

Keinerlei großes oder kleines Schlachtvieh, Schweine allein vorläufig ausgenommen, darf inner-

halb der Stadt und Neustadt Düsseldorf anders, als in einer der beiden städtischen Schlachthallen geschlachtet werden.

Art. 2.

Die Schlachthallen sind den Metzgern der Stadt und Neustadt, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet.

Art. 3.

Der städtische Hallenmeister hat die Aufsicht über die Schlachthallen, und die Metzger haben sich, vorbehaltlich ihrer bei dem Oberbürgermeister anzubringenden Beschwerden, seinen Anordnungen zu fügen. Insbesondere hat derselbe für die gehörige Reinigung der Hallen durch die Hallendiener zu sorgen. Ein Hallendiener wird beständig anwesend seyn.

Art. 4.

Gleich nach der Abschächtung wird das Fleisch durch den Hallenmeister, auf die von dem Metzger ihm zu machende Anzeige, besichtigt. Nur auf seine ausdrückliche Erklärung, daß dasselbe vollkommen gesund sey, darf es um zur Nahrung zu dienen aus der Schlachthalle gebracht werden; erklärt er es dagegen für ungesund, so muß es, nach seiner Bestimmung, entweder verscharrt, oder in den Rhein geworfen werden.

Will sich ein Metzger bei der Erklärung des Hallenmeisters nicht beruhigen, so macht letzterer davon dem Polizey-Inspektor die Anzeige, welcher mit dem Kreis-Physikus eine schriftliche Besichtigungs-Verhandlung aufnimmt, und danach entscheidet.

Art. 5.

Die in dem vorhergehenden Artikel enthaltenen Vorschriften finden auch auf das Schlachten der

Schweine, welches den Metzger in ihren Häusern erlaubt ist, und zwar aus eben diesem Grunde die strengste Anwendung.

Art. 6.

Kein Kalb, welches noch nicht 14 Tage alt ist, und mit Ausnahme des Kopfes und Gehänges nicht wenigstens 36 Pfund wiegt, darf geschlachtet werden.

Art. 7.

Dem Hallenmeister haben die Metzger für die vorerwähnte Befichtigung:

eines Ochsen, einer Kuh oder eines Schweines 1 Egr. 3 Pf.
eines kleineren Stück Viehes aller Art — = $7\frac{1}{2}$ =
gleich nach der Abschachtung zu entrichten.

Art. 8.

Die Hallendiener erhalten, der bestehenden Observanz gemäß, für die ihnen obliegenden Dienstleistungen das Blut der geschlachteten Thiere.

Art. 9.

Bei dem Führen des Viehes nach der Schlachthalle muß die möglichste Vorsicht angewendet werden, damit dasselbe nicht loskomme. Die Metzger haben sich dieserhalb in den einzelnen Fällen nach den Anordnungen der Polizey-Behörde zu achten.

Art. 10.

Weder großes noch kleines Vieh darf mit Hunden gehegt werden, auch nicht wenn die Hunde an Stricken geführt sind.

Art. 11.

Das Schlachten muß nach hergebrachter Weise und Ordnung geschehen und die Thiere dürfen in keiner Art gemartert werden.

Zweiter Abschnitt.

Vom Verkaufe des Fleisches.

Art. 12.

Da bei der Vergrößerung der hiesigen Stadt und bei der hierdurch vermehrten Anzahl der Metzger die zwei städtischen Schlachthallen nicht mehr, wie früherhin, den nöthigen Raum zu dem Schlachten und zugleich zu dem Verkaufen darbieten, auch dieselben von den neu erbauten Stadtvierteln zu weit entfernt liegen um wieder als Verkaufshallen benutzt werden zu können, gleichwohl aber die Wiedereinrichtung einer öffentlichen Fleisch-Verkaufshalle als dringendes Bedürfnis erscheint; so soll künftig und zwar vom 1. Oktober dieses Jahres an, in dem zu diesem Zwecke von Seite der Stadt angekauften Theile des Residenz-Gebäudes eine solche Fleisch-Verkaufshalle bestehen.

Art. 13.

Würste allein ausgenommen, darf frisches Fleisch aller Art, namentlich auch Schweinefleisch, nur in der eben erwähnten Halle zum Verkaufe niedergelegt und ausgestellt und verkauft werden.

Solchen Fleisches dürfen die Metzger der Stadt und Neustadt in ihren Häusern mehr und anderes nicht vorrätig haben, als sie zu ihrem eiaenen Verzehr, sodann an Schweinefleisch zur Verfertigung der Würste, gebrauchen. Das nicht zu Würsten zu verarbeitende Schweinefleisch muß demnach gleich nach dem Schlachten entweder in die Verkaufshalle, oder in den Eiskeller gebracht werden.

Art. 14.

Auch den auswärtigen Metzgern ist das Feilhalten in der städtischen Fleisch-Verkaufshalle, jedoch nur während der Stunden und an den Tagen des städtischen Speisemarktes, gestattet.

Art. 15.

Das Hausiren mit Fleisch ist gänzlich untersagt; den hiesigen Mehrgern bleibt es jedoch erlaubt, nach bisheriger Gewohnheit bei ihren Kunden in der Stadt und Neustadt nach deren Bedürfniß umfragen, und dieses denselben hiernächst in die Häuser bringen zu lassen.

Art. 16.

Die Fleisch-Verkaufshalle ist an den Wochentagen von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, im Winter aber, vom 1. October bis zum 31. März, bis Abends 7 Uhr und an den Vorabenden der Sonn- und Feiertage bis 9 Uhr geöffnet, mit Ausnahme der Mittagsstunde zwischen 1 und 2 Uhr; sodann an Sonn- und Feiertagen des Morgens bis 10 Uhr und des Nachmittags von 4 Uhr an bis zu der angegebenen Abendzeit.

Art. 17.

In der Halle darf kein Verkäufer die zum Ein-kaufe kommenden Leute zu sich rufen um ihnen seine Waare vorzugsweise anzubieten.

Art. 18.

Das Fett mit Stechnadeln am Fleische zu befestigen, desgleichen das Fleisch mit dem Munde aufzublasen, ist verboten. Angelaufenes oder verdorbenes Fleisch muß sogleich aus der Halle entfernt, und darf nicht verkauft werden.

Ihre Stände haben die Mehger sorgfältig rein zu halten, und namentlich die Tische, Hauklöße und Haken wenigstens dreimal in der Woche mit warmem Wasser sauber abzuwaschen.

Art. 19.

Jeder in der Verkaufshalle feil haltende Mehger muß mit gestempelter und richtiger Wage und mit solchem Gewichte versehen seyn, und nur hiernach

darf verkauft; ferner darf nur nach preußischem Gelde gehandelt, und mit keiner andern Scheidemünze als mit preußischer bezahlt werden.

Art. 20.

Das Mitbringen der Hunde in die Verkaufshalle ist den Metzgern ohne Ausnahme untersagt.

Art. 21.

Auch in der Verkaufshalle führt der städtische Hallenmeister die unmittelbare polizeyliche Aufsicht.

Derselbe sorgt für die Reinlichkeit der Eingänge und des mittleren Ganges.

Ein Hallendiener wird beständig anwesend seyn.

Dritter Abschnitt.

Von den Standplätzen.

Art. 22.

In der Schlachthalle sowohl, als in der Verkaufshalle, hat jeder hiesige Metzger seinen bestimmten Platz. Diese Plätze werden jedes Jahr durch einen städtischen Beamten verlooset, in der Art jedoch, daß an der Verloosung der besseren Plätze, wofür höhere Miethe bezahlt wird, nur diejenigen Metzger Theil nehmen, welche diese höhere Miethe entrichten.

Art. 23.

Die von den Metzgern an die Stadt zu entrichtende Miethe beträgt:

A. in der Schlachthalle,

- | | |
|---|--------------|
| 1) für jeden Metzger, welcher wöchentlich 2 Stücke Vieh oder mehr schlachtet, monatlich | 15 Sg. — Pf. |
| 2) für jeden, welcher wöchentlich 1 Stück Vieh schlachtet, monatlich | 10 = — = |
| 3) für jeden, welcher weniger schlachtet, monatlich | 7 = 6 = |

B. in der Verkaufshalle,

- 1) für einen großen Stand von 10 Fuß Breite,
 a) monatlich 1 Thlr. 15 Sgr.
 b) täglich — = 4 "
- 2) für einen kleinen Stand
 von 5 Fuß Breite,
 a) monatlich — = 25 "
 b) täglich — = 2 "

Art. 24.

Die Monatsmiethe wird an den Stadttrentmeister, entweder für mehrere Monate im Voraus, oder doch spätestens bis zum 15. des betreffenden Monats, bezahlt, und von demselben, wenn sie bis dahin nicht berichtet ist, auf den Grund einer von dem Oberbürgermeister executorisch erklärten Hefeliste auf dem Steuerwege beigetrieben. Der Hallenmeister übergibt zu diesem Ende am 5. eines jeden Monats dem Oberbürgermeister das Verzeichniß der ohne Marktschein in der Halle feil haltenden Mehger.

Art. 25.

Die Tagesmiethe wird an die Declarations-Empfänger der Mahl- und Schlachtsteuer bezahlt, und die Bezahlenden erhalten dafür einen gewöhnlichen Marktschein, gegen dessen Ablieferung der Hallenmeister, oder in dessen Abwesenheit der Hallendiener, ihnen eine Stelle, insofern eine solche noch offen ist, anweist.

Ist keine Stelle mehr offen, und wollen die betreffenden Mehger nicht in dem Hofe der Verkaufshalle feil halten, so bezahlt ihnen der Hallenmeister gegen Aushändigung des Marktscheines das dafür entrichtete Geld zurück.

Vierter Abschnitt.

Strafen.

Art. 26.

Zumiderhandlungen gegen die gegenwärtige Hal-

3)

len=Ordnung werden in allen Fällen, wo nach allgemeinen Gesetzen nicht eine höhere Strafe, und namentlich nicht die Strafe der Gewerbesteuer=Konvention eintritt, mit der gewöhnlichen Polizey=Strafe von 1 bis zu 5 Thalern geahndet, und zu dem Ende von dem Polizey=Inspektor bei dem Polizey Gerichte anhängig gemacht.

In den Fällen der Artikel 6. 13. und 15. findet ausserdem die Konfiskation des ergriffenen Fleisches zum Besten der hiesigen Armen Statt.

Art. 27.

Straffällige, welche bei verwirkter einfacher Polizey=Strafe auf die Erinnerung des Oberbürgermeisters oder des Polizey=Inspektors den von denselben bestimmten Strafbetrag binnen 3 Tagen freiwillig an die Hauptkasse der Central=Armen=Verwaltung entrichten und die Quittung vorlegen, sollen nicht gerichtlich belangt werden.

Düsseldorf den 16. März 1827.

(L. S.)

Der Oberbürgermeister

Klüber.

Gesehen und genehmigt:

Düsseldorf den 4. Juni 1827.

(L. S.)

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern,

Bislinger.

Werft = Ordnung

für

die Stadt Düsseldorf.

Uebersicht des Inhaltes.

Erster Abschnitt:	
Von dem Anlanden und Aus-	
laden der Schiffe und Flö-	
ße und von der Benutzung	
des Rheinwerftes	Art. 1 — 6
Zweiter Abschnitt:	
Von dem städtischen Krähnen	= 7 — 15
Dritter Abschnitt:	
Von der Schiffswage	= 16 — =
Vierter Abschnitt:	
Von dem Pachhose	= 17 — =
Fünfter Abschnitt:	
Von dem Waaren-Transport	
auf dem Rheinwerfte nach	
und von den Landungs-	
plätzen und im Innern der	
Stadt	= 18 — 32
Sechster Abschnitt:	
Strafen	= 33 — 34.

Auf den Grund:

des Artikels 538 des bürgerlichen Gesetzbuches; der Artikel 471, 474, 475, 476, 478, 479, 482 und 483 des Strafgesetzbuches; der bergischen Verordnungen über die Strom-Polizey vom 22. Juny 1807 und vom 13. März 1810; des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. May 1820 (Gesetzsammlung S. 147.) und der Regierungs-Verordnung vom 2. April 1821 (Amtsbl. S. 125.); wird die folgende Werft-Ordnung für die Stadt und Sammtgemeinde Düsseldorf hierdurch festgesetzt.

Erster Abschnitt.

Von dem Anlanden und Ausladen der Schiffe und Flösse und von der Benützung des Rheinwerftes.

Art. 1.

Innerhalb der Gränzen der hiesigen Samtgemeinde dürfen Schiffsloadungen und gelöste Gegenstände aller Art nirgendwo, als am städtischen Rheinwerfte — vom alten Hafen einschließlich desselben bis zur Mündung der Unterdüffel unter dem alten Schlosse — vom Rhein an das Land gebracht werden.

Ausnahmen finden Statt:

1) bei den Rheinfähren zu Bolmerswerth und Hamm, rücksichtlich der daselbst übergeschifften Gegenstände;

2) rücksichtlich der für das eigene Bedürfniß der Uferbewohner und nicht für den Handel bestimmten Gegenstände;

3) rücksichtlich der Steinkohlen, welche den städtischen Kohlenböden gegenüber hinter der Reuter-Kaserne ausgeladen werden dürfen;

4) rücksichtlich des Floßholzes, welches an der nämlichen eben bezeichneten Stelle ausgeschleift werden darf;

5) rücksichtlich der Erzeugnisse der Landwirthschaft und der Bau- und Brennmaterialien, welche — vorbehaltlich jedoch des Verbots in einzelnen Fällen — am Ufer der Neustadt, vom Fischershäuschen bis zur unteren Gränze des Rosenthals, ausgeladen werden können.

In so fern aber diese Gegenstände aus dem Auslande herkommen und die Eingang=Abgaben noch nicht entrichtet haben, darf die Ausladung nur an denjenigen Stellen geschehen, welche die Steuerbehörde dazu bestimmt.

6) bei Nothfällen.

Art. 2.

Das städtische Rheinwerft und die anderen in dem vorbergehenden Artikel unter den Nummern 3, 4 und 5 genannten Landungsplätze liegen in dem Bereiche des hiesigen Hafens, mithin haben die daselbst anlandenden Schiffer sich nach der im Eingange angeführten Verordnung wegen Entrichtung des Hafens- und Schutzgeldes vom 22. Juni 1807, und nach der Hafens-Ordnung vom 22. Dezember 1822 zu achten.

Art. 3.

Zu dem unten im Artikel 9 angegebenen Zweck und bis zu dem nämlichen Zeitpunkte wird, in Folge der dort angeführten Ministerial-Verordnung, von allen denjenigen Gütern, welche dem Krahnengelde nicht unterworfen sind, nur mit Ausnahme der Bau- und Brenn-Materialien ein Werftgeld zum Betrage von 2 Pfennigen für jeden Centner durch den Krahlenmeister erhoben.

Art. 4.

Die ausgeladenen und ausgeflößten Güter aller Art können auf dem Rheinwerfte und an den übrigen Landungsplätzen, auf eine den Verkehr und die Revision der zur Versteuerung kommenden Güter nicht hindernde Weise, zwei Tage lang (welche jedoch bei steuerpflichtigen Gegenständen erst vom Tage der Versteuerung an zu laufen anfangen) frei lagern. Ein längeres Lager wird nur an den hierzu bestimmten Plätzen auf dem Rheinwerfte und auf dem Plateau oberhalb des neuen Hafens gestattet, und es wird alsdann dafür, als Miethe für die Lagerstelle, für die Zeit bis zu einem Monat und für jeden folgenden Monat, den Monat zu 30 Tagen gerechnet, durch den Krahlenmeister ein Werft-Lagergeld erhoben wie folgt:

	Egr.	Pf
Von einem 16r 17r oder 18r Mühlenstein	2	=
Von einem 12r 13r oder 15r Mühlenstein	1	=
Von einem großen Backofenstein	1	=
Von 50 Stück kleinen viereckigen Backofensteinen	2	=
Von 100 Stück Steinplatten	2	=
Von einem Senf-Mühlenstein	=	4
Von einem Ergfaß von 10 bis 12 Centner	1	=
Von einem Rieß Schiefer	1	=
Von einer Urke 16füßiger Bretter, Kirchensparren oder Latten		
a) auf dem Rheinwerft	10	=
b) auf dem Plateau am neuen Hafen	5	=
Von einer Urke 10 bis 12füßiger solcher Bretter u. s. w.		
a) auf dem Rheinwerft	8	=
b) auf dem Plateau am neuen Hafen	4	=
Von einem Boden Balken, welche nur auf dem Plateau am neuen Hafen lagern dürfen,	5	=
Von einem jeden □ Fuß anderer hier nicht benannter Gegenstände	=	4

Art. 5.

Auch gegen Bezahlung des Werft-Lagergeldes dürfen die Güter anders nicht, als nach der mit Bewilligung der Steuer-Behörde stattfindenden Anweisung des Krahnenmeisters und so weit der Raum ohne Beeinträchtigung des allgemeinen Verkehrs hinreichend, gelagert werden.

Art. 6.

Jeder, welcher nach den Bestimmungen der bei der vorhergehenden Artikel Güter zu lagern gesonnen ist, hat davon vorher dem Krahnenmeister die Anzeige zu machen und den Lagerschein zu lösen.

Mit diesem Lagerschein muß er sich zu jeder Zeit gegen den Krabnenmeister sowohl, als gegen den mit der allgemeinen Aufsicht über das Rheinwerft und Ufer beauftragten Polizey=Offizianten, ausweisen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem städtischen Krabnen.

Art. 7.

Zum Aus- und Einladen der eigentlichen Schiffsgüter ist der städtische Krabnen vorhanden. Für welche Güter derselbe namentlich bestimmt, und was für das Ausladen sowohl als für das Einladen an Krabnengeld zu bezahlen ist, zeigt der hier folgende, durch eine Ministerial=Verordnung vom 10. May 1807 festgesetzte, unter dem 13. des nämlichen Monats bekannt gemachte und hiernächst durch eine Verfügung der Königlichen Regierung vom 20. Januar 1824 in preussisches Geld übertragene

Tarif:

N.	Benennung der Gegenstände.	Maas und Gewicht.	Tariffäge in Courant	
			berg St	Preuß. G. Pf.
1	Maun, Amarillstein, Alizari, Akerdoppen, Baumwolle, Flachs, Gallen, Hopfen, Knoppem, Lumpen, Pfeffer, Bleiweiß, Kreide, Pflaumen oder Zwetschen, Kaffee, Karotten, Kastanien, Hirse, Gerste, Mehl, Korinthen Krapp, Melis oder Raffinade, Reis, Rosinen, Pottasche, Puderzucker, Stockfisch, Syrop, Tabak, Vitriol; Bergische Fabrik-			

N.	Benennung der Gegenstände.	Maaf und Gewicht.	Tariffäge in Courant						
			berg	Preuß.					
			Ct	S.	Pf				
	Waaren, als Messer, Scheeren, Pfannen, Sensen, Sturzplatten, Pfeifen, Nägel, Feilen, Schlösser, Ambosse, Hacken, Stahl, Eisen, Zinn, Kupfer, Erz, Blei in Bürden, Körben, oder Fässern; Farb-Pockholz, sowohl in Blöcken, als in Ballen,	per Centner	1	=	4				
2	Ellenwaaren, bergische Manufacturen, als Bonten, Schnüre, Siamoisen, baumwollene Tücher ic.	"	1	=	4				
3	Ellenwaaren, feine in Risten oder Ballen,	"	3	1	2				
4	Fensterglas	} $\frac{1}{2}$ Kiste	15	5	9				
			} $\frac{1}{2}$ Kiste	10	3	10			
5	Hohlglas	} 1 Faß oder		} $\frac{1}{2}$ Kiste	18	6	11		
			} 1 Korb oder					} $\frac{1}{2}$ Kiste	12
6	Candis	} $\frac{1}{2}$ Kiste		1	=	4			
			} $\frac{1}{2}$ "				$\frac{1}{2}$	=	2
7	Mühlensteine	} 16, 17 a 18r		60	23	1			
			} 12, 13 a 15r				45	17	4
8	ein großer Grabstein	"		15	5	9			
9	Nürnberger u. Holzwaaren	} 1 Kiste von 2 a 4 Ct.	15	5	9				
						} 1 Kiste von 5 a 10 Ct.	18	6	11
10	Pfeifen	} $\frac{1}{2}$ "	4	1	6				
						} 1 Korb	1	=	4

N.	Benennung der Gegenstände.	Maas und Gewicht.	Tariffäge in Courant		
			berg	Preuß.	
			St	S.	Pf
11	Porzellan	1 Faß, Korb oder Kiste 3 a 6 Cent.	10	3	10
		1 Stück von 7 a 8 Dhm	24	9	3
12	Wein	1 Fuder von 6 a 6½ Dhm	18	6	11
		1 Zulaß von 4 a 5 Dhm	15	5	9
		1 Zulaß von 3 Dhm	12	4	8
13	Brandtwein, Essig, Del, Thran	1 Orhofs 1 Dhm ½ " " ¼ " "	6 4 3 2	2 1 1 =	4 6 2 9
14	Champagner oder Burgun- der-Wein	1 Korb oder Kiste	10	3	10
15	Spanischer Wein, oder Brandtwein	1 Pfeife	12	4	8
		1 Pfeife	12	4	8
16	Baumöl	1 Stück von 3 Dhm	12	4	8
17	Del oder Thran	1 Quartel	9	3	6
18	Thran, Hering od. Laberdan	im Ganzen od. ½ Tonnen	4	1	6
19	Alle hierin nicht specificirte Artikel, in Fässern, Körben und Säcken	per 100 H	1	=	4

Art. 8.

Das in dem vorhergehenden Artikel bestimmte
Krahnengeld wird von allen den am eigentlichen
Rheinwerfte sowohl, als an den im Artikel 1 unter

Nr. 3, 4 und 5 bezeichneten Landungsplätzen aus- oder eingeschifften Krahnengütern bezahlt, ohne Unterschied, ob die Güter wirklich gekrahnt, oder ob sie aufgetragen werden.

Art. 9.

Nach einer Ministerial-Verfügung vom 26. Dezember 1806 haben diejenigen hiesigen Kaufleute und andere Bürger, welche an der damals zu dem Ankaufe des städtischen Lagerhauses eröffneten Anleihe durch die Herschießung einer oder mehrerer Actien sich nicht betheilligt haben, so lange bis der fragliche Kauffchilling getilgt seyn wird, doppeltes Krahnengeld zu entrichten.

Art. 10.

Dem Krahn ist ein Krahnmeister vorgesezt, welchem die hinreichende Anzahl von Krahnknechten beigegeben ist. Der Krahnmeister erhebt das Krahnengeld.

Art. 11.

Der Krahnmeister muß dafür Sorge tragen, daß während der Stunden, während welcher das Haupt-Steuer-Amt geöffnet ist, so lange Güter zum Aus- oder Einkrahn vorhanden sind, der Krahn beständig in möglichst lebhafter Thätigkeit sey.

Art. 12.

Ueber die ihm geschehenen Anmeldungen der am Werfte liegenden Schiffe zum Aus- oder Einkrahn hat der Krahnmeister ein Register zu führen, und jeden ohne Unterschied nach der Reihesfolge der Anmeldungen zu befördern.

Art. 13.

Außer dem bestimmten Krahnengelde darf unter keinem Vorwande irgend eine Nebenvergütung für das Aus- und Einkrahn weder von Seiten des Krahnmeisters noch von Seiten der Krahnknechte

gefordert oder auch ungefordert angenommen werden, bei Strafe augenblicklicher Entlassung.

Namentlich darf dies nicht aus dem Grunde oder unter dem Vorwande geschehen, daß der Krahn außer den bestimmten Arbeitsstunden gearbeitet habe. Desgleichen darf für das Aufsetzen der Güter vom Werft auf die Fuhrwerke der Stadtfuhrleute, wenn solches unmittelbar nach dem Ausladen oder (bei steuerpflichtigen Gegenständen) unmittelbar nach der Verzollung geschieht, keine besondere Vergütung gefordert werden. Andere Fuhrleute, welche nicht den hiesigen Stadtfuhrleuten zugehören, bezahlen in dem ebenerwähnten Falle für das Aufsetzen die in dem folgenden Artikel bestimmte Vergütung.

Art. 14.

Sind keine Schiffe vorhanden, welche auf das Aus- oder Einkrahn warten, oder kann dieses nach den Anordnungen der Steuer-Behörde zu irgend einer Zeit nicht Statt finden, so ist es während jener oder dieser Zeit dem Krahnmeister nachgelassen, den Krahn zum Aufsetzen von Gütern, welche schon längere Zeit auf dem Werfte oder im Lagerhause gelagert haben, auf die Landfuhrwerke zu gebrauchen, und hierfür eine Vergütung von den Eigenthümern der Waaren anzunehmen. Diese Vergütung darf nur an den Krahnmeister bezahlt, und muß von diesem hiernächst ohne Abzug den Krahnknechten zugestellt werden.

Sie darf die Hälfte des Krahnengeldes nicht übersteigen.

Daß durch diese Nebenarbeit der Krahn seiner eigentlichen Bestimmung keinen Augenblick entzogen werde, dafür ist der Krahnmeister besonders verantwortlich.

Art. 15.

Die Krahnknechte, welche auf den Vorschlag des Krahnmeisters von dem Oberbürgermeister an-

genommen werden, erhalten an Arbeitslohn aus der Kasse des Krabnenmeisters:

- 1) Von 1000 Pfund gewöhnlicher Güter = Sgr. 9 Pf.
- 2) = einem Mühlenstein 2 = 4 =
- 3) = einem Gang Hausteine 1 = 2 =

Dritter Abschnitt.

Von der Schiffswage.

Art. 16.

Diejenigen, welche sich der Schiffswage bedienen, haben dafür dem Wagemeister an Wagegeld von 1000 Pfund Waaren zu entrichten, beziehungsweise,

- a) wenn die Waare hier ankömmt 2 Sgr;
- b) wenn die Waare abgeht 4 Sgr.

Vierter Abschnitt.

Von dem Packhofe.

Art. 17.

Zum Packhof nach den Bestimmungen der §. §. 34 — 52 der Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Ordnung vom 26. Mai 1818 ist das städtische Lagerhaus bestimmt und eingerichtet. Der dafür festgesetzte Tarif ist in demselben angeheftet.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Waaren-Transport auf dem Rheinwerfte, nach und von den Landungsplätzen und im Innern der Stadt.

Art. 18.

Für den Waaren-Transport auf dem Rheinwerfte, nach und von den Landungsplätzen und im In-

nern der Stadt kann sich jeder Eigenthümer der Waaren:

- a) seines eigenen Fuhrwerkes und seiner eigenen Dienstleute;
- b) der von ihm besonders zu diesem Zwecke gemietheten und herbeigebrachten in allgemein gewerblicher Hinsicht legitimirten Fuhrwerke und Lohnarbeiter;

bedienen.

Die Befugniß, zu solchem Lohndienste am Rheinwerft und Ufer, so wie auf den Straßen und öffentlichen Plätzen der Stadt, sich anzubieten, haben aber nur die Stadtfuhrleute und die städtischen Sackträger, Päckchensträger, Karrenbinder und Kohlenträger.

Art. 19.

Die Fuhrleute und Lohnarbeiter, welche sich dem angegebenen Dienste widmen wollen, müssen sich zu dem Ende auf dem Polizey-Amte melden, wo sie, wenn sie die gehörige Qualifikation nachweisen, in drey verschiedene Register:

- 1) der Stadtfuhrleute,
- 2) der städtischen Sackträger, Päckchensträger und Karrenbinder, und
- 3) der städtischen Kohlenträger,

eingetragen werden, und ein Polizey-Schild erhalten.

Das Polizey-Schild muß auf den Karren an der dazu bestimmten Stelle sichtbar befestiget seyn, von den Lohnarbeitern aber an einem Bande um den Hals sichtbar getragen werden.

Für das Polizey-Schild, und so oft dasselbe erneuert werden muß, hat

- 1) der Stadtfuhrmann 5 Sgr.
- 2) der Sackträger, Päckchensträger und Karrenbinder 5 "
- 3) der Kohlenträger 4 "

zu entrichten.

Art. 20.

Die Stadtfuhrleute, welche sich mit dem Waaren-Transport befassen wollen, müssen sich mit eingespannten Karren, vom 1. März bis zum 30. September Morgens um 7 Uhr und vom 1. Oktober bis zum 30. April Morgens um 8 Uhr entweder in der Mündung des alten Hafens, oder am Rheinufer hinter der Reuter-Kaserne, oder am alten Schloß einsinden, und sich daselbst, nach der Anweisung des zur Aufsicht bestellten Polizey-Offizianten, einer hinter dem andern, so aufstellen, daß der zuletzt ankommende sich hinten anreihet.

Art. 21.

Jeder Fuhrmann, welcher zum Fahren aufgefordert wird, er sey nun der vorderste in der Reihe, oder aus der Reihe herausgewählt, muß augenblicklich zu der verlangten Fahrt abfahren. Kehrt er alsdann nach vollendeter Fahrt an eine der im vorigen Artikel bezeichneten Stellen zurück, so hat er sich in der Reihe wieder hinten an zu stellen.

Art. 22.

Die Fuhrleute dürfen, beladen oder unbeladen, nicht anders als im Schritt fahren. Sie dürfen auf den Karren, welche hierzu nicht besonders eingerichtet sind, nicht sitzen, sondern müssen in einer Entfernung von höchstens 3 Schritten zur linken Seite des Pferdes gehen. Bösertige Pferde müssen an einem Leitriemen geführt werden und nach Erforderniß mit einem Maulkorbe versehen seyn. Unbeladene Fuhrwerke müssen den beladenen, zwei beladene oder zwei unbeladene Fuhrwerke aber müssen sich gegenseitig, jedes zur Hälfte rechts ausweichen.

Art. 23.

Die Fuhrleute haben sich alles Lärmens und Schreyens, alles unnöthigen Peitschens und Klatzens und aller Streitigkeiten, sowohl unter sich als

mit andern, zu enthalten. Sie dürfen außer dem Auf- oder Ablade-Ort nirgend stille halten, so wie nirgend anders, als an den im Artikel 21. bezeichneten Standplätzen, füttern.

Art. 24.

Die in den beiden vorhergehenden Artikeln enthaltenen Ordnungs-Bestimmungen gelten auch für alle die einheimischen oder fremden Lohn- oder Privat-Fracht-Fuhrwerke, welche nicht den eingeschriebenen Stadtfuhrleuten zugehören.

Art. 25.

Diejenigen Fuhrleute, welche zum Unterbringen ihrer Karren eigenen Hofraum besitzen, dürfen diese nicht an öffentlichen Plätzen ausspannen, denen aber, welche eine solche Gelegenheit nicht haben, wird von dem hierfür bestellten Polizey-Offizianten eine Stelle angewiesen werden, wo sie inzwischen zweirädrige Karren nur niedergelassen, und vierrädrige Fuhrwerke nur mit abgenommener Deichsel oder Gabel aufstellen dürfen. Diese Begünstigung wird nur den eingeschriebenen Stadtfuhrleuten zu Theil.

Art. 26.

Die Stadtfuhrleute sind der folgenden Taxe unterworfen:

Für ein Stückfaß oder ein Fuder Wein oder andere Flüssigkeiten	10 Sgr.
Für eine Zulast von dergleichen Flüssigkeiten	6 —
Für eine Ladung Steinkohlen von 12½ Wagen, für eine Ladung Geriß von 20 Scheffeln,	6 —
Für ein halbes Klafter Holz, für 1000 bis 1500 Pfund Heu oder Stroh, und endlich für jede andere Ladung bis zu 20 Centner, entweder vom Rhein in die Stadt oder aus	

der Stadt an den Rhein, oder endlich von einer Stelle zur andern	7	Sgr.	6	Pf.
Für 3 Scheffel Weizen, Roggen, Gerste, Saamen und Hülsenfrüchte.	=	—	6	—
Für 3 Scheffel Haber	=	—	5	—

Art. 27.

Der Fuhrmann muß das Auf- und Abladen des Holzes, der Steinkohlen, und des Geristes ganz allein besorgen, bei allem andern aber fleißig behülflich seyn, ohne dafür eine besondere Belohnung fordern zu dürfen.

Art. 28.

Für das Wegfahren des Unrathes und des Eises aus der Stadt besteht, nach Maafgabe der Ordnung für die Straßen-Reinigung vom 8. Februar 1827, eine eigene Tare.

Art. 29.

Die nach Art. 19. eingeschriebenen und mit einem Polizey-Schilde versehenen Sackträger, Päckchensträ- und Karrenbinder haben sich nach der folgenden Tare zu achten:

Für 3 Scheffel Weizen, Roggen, Gerste, Haber, Saamen und Hülsenfrüchte, entweder

a) aus dem Schiff auf die Karre oder

b) in der Stadt von der Karre auf den Speicher zu tragen = Sgr. 6 Pf.

Für eine Traglast bis zu 60 Pfund vom Rhein in die Stadt, oder umgekehrt, oder endlich in der Stadt von einem Hause zum anderen, gleichviel in welcher Entfernung, 2 — 6 —

Für eine Schiebkarre, welche 1½ Centner laden muß, ebenso 3 — = —

Für eine zweirädrige Karre, welche 3 bis 5 Centner laden muß, ebenso 6 — = —

Für das Laden oder Packen einer einspännigen Karre mit Waaren . . .	10	Sgr.	=	Pf.
Für das Abladen einer solchen Karre	6	—	=	—
Für das Laden oder Packen einer zweispännigen Karre mit Waaren . . .	15	—	=	—
Für das Abladen einer solchen Karre	7	—	=	—
Für das Laden oder Packen einer dreispännigen Karre mit Waaren . . .	20	—	=	—
Für das Abladen einer solchen	12	—	=	—
Für das Laden oder Packen einer vierspännigen Karre mit Waaren 1 Thl. =	—	—	=	—
Für das Abladen einer solchen =	15	—	=	—

Für das Aufladen oder Packen von Schaafwolle wird die doppelte Tare bezahlt, nicht aber für das Abladen derselben.

Art. 30.

Die städtischen Kohlenträger erhalten für eine Mülheimer Karre (40 Scheffel) Geriß:

Aus dem Schiff in die am Rhein liegenden Kohlenböden oder auf die daselbst befindlichen Karren zu tragen	4	Sgr.	=	Pf.
Aus dem Schiff in die Stadt	7	—	=	—

Art. 31.

Jede Ueberforderung über die hier bestimmten Taren ist straffällig, auch wenn die Bezahlung nicht erfolgt ist.

Art. 32.

Auf das von der einen oder der andern Seite dem Oberbürgermeister vorgetragene Begehren können die Taren verändert werden, und zwar nach dem von dem Oberbürgermeister bestätigten Gutachten einer Kommission bestehend aus:

- 1) dem Polizey-Inspektor,

4)

2) zwei von dem Handlungsvorstande bezeichneten Deputirten der Kaufmannschaft;

3) zwei Deputirten, welche gewählt sind, entweder

- a) von sämmtlichen Stadtfuhrleuten, oder
- b) von den sämmtlichen städtischen Sackträgern, Päckchensträgern und Karrenbindern, oder
- c) von den sämmtlichen städtischen Kohlenträgern.

Eine solche Veränderung wird von dem Oberbürgermeister durch die Zeitungen und mittelst Anschlagens bekannt gemacht.

Sechster Abschnitt.

Strafen.

Art. 33.

Zuwiderhandlungen gegen die gegenwärtige Verordnung und Vernachlässigungen derselben werden, wonach allgemeinen Gesetzen keine höhere Strafe eintritt, das erstemal mit einer Polizeystrafe von zehn Silbergroschen bis zu fünf Thalern, im Wiederholungsfalle aber mit den in den Artikeln 474, 478, 482 und 483 des Straf-Gesetzbuches vorbestimmten geschärften Strafen, so wie beziehungsweise mit der Ausweisung der betroffenen Individuen aus der Zahl der Stadtfuhrleute oder der städtischen Sackträger, Päckchensträger, Karrenbinder und Kohlenträger, geahndet. Die Stadtfuhrleute sind für die von ihren Knechten verwirkten Geldstrafen mit verhaftet. Außer der Strafe hat jeder Zuwiderhandelnde den durch ihn verursachten Schaden zu ersetzen.

Art. 34.

Straffällige, welche bei verwirkter einfacher Polizey-Strafe auf die Erinnerung des Oberbürgermeisters oder des Polizey-Inspektors den von denselben bestimmten Strafbetrag binnen 3 Tagen freiwillig an die Haupt-Kasse der Central-Armen-Verwaltung ent-

richten und die Quittung vorlegen, sollen nicht ge-
richtlich belangt werden.

Düsseldorf den 16. März 1827.

(L. S.)

Der Oberbürgermeister

Blüher.

Gesehen und genehmigt.

Düsseldorf den 31. May 1827.

(L. S.)

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern,

Bislinger.

Ordnung

für den

Sicherheits-Hafen der Stadt Düsseldorf.

Genehmigt mittelst hoher Verfügung des Königlichen Ministeriums des Handels von dem 12. März 1822.

Zur Zuflucht der den Rhein befahrenden Schiffe und zu ihrem bequemen und sichern Aufenthalt während der Eisgänge und hohen Fluthen, ist der hiesige Hafen jetzt eingerichtet; da uns nun sehr daran gelegen, daß dieser dem Zweck vollkommen entsprechende Zustand erhalten, den fremden Schiffern der angemessene Gebrauch desselben gesichert, und diese gegen alle Willkühr geschützt werden, so haben wir uns bewogen gefunden, nach erhaltener Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Handels mittelst hoher Verfügung vom dem 12. März d. J., Folgendes als Vorschrift festzustellen, wonach sich der Hafenmeister, die Schiffer und Schiffleute, und jeder, der von diesem Zufluchtsort Gebrauch machen will, zu achten hat.

§. 1.

Jeder Schiffer, welcher sein Fahrzeug in den Hafen legen will, muß sich bei dem Hafenmeister melden, um sich die Stellung seines Schiffes anweisen zu lassen, und gegen Bezahlung von 1 Sgr. an den Hafenmeister einen Schein lösen, welcher ihn mit seiner Stellung genau bekannt macht; weswegen

§. 2.

die längs dem Hafen aufgerichteten Pfähle mit fortlaufenden Nummern versehen werden sollen, damit in dem Schein angegeben werden kann, gegen welche Pfähle und in welcher Reihe, der ersten, zwei-

ten, dritten oder vierten u. das Schiff seine Stellung erhält.

§. 3.

Der Hafenmeister hat über die Stellung der Schiffe Register zu führen, damit bei entstehendem Widerspruch diese dem Oberbürgermeister zur Entscheidung vorgelegt werden können.

§. 4.

Alle Schiffe oder Fahrzeuge, wie sie auch Namen haben, müssen, in so fern sie von der Herberge Gebrauch machen wollen, das festgesetzte Hafengeld nach dem beigefügten Tarif bezahlen. — Es findet übrigens außer der Ankunftszeit keine Rang-Ordnung statt, jedoch ist dem Hafenmeister zur möglichsten Benützung des Raums vorgeschrieben, die ankommenden Schiffe nach Größe und Bauart, schieflich und zur Verminderung aller Nachtheile bei entstehendem Sturm nebeneinander zu ordnen; und die bewohnten von den unbewohnten so viel möglich abzusondern; die Schiffer haben sich also dieser Vorschrift pünktlich zu fügen, und dürfen bei Strafe von 5 Rthlr. sich auf keine andere als die von dem Hafenmeister angewiesene Stelle legen, dagegen wird dem Hafenmeister bei Verlust seines Dienstes untersagt, weder für Geschenke, noch auch aus Gunst oder Parteilichkeit einen Schiffer vor dem andern zu begünstigen; in dem Falle, daß die Schiffer hierüber Klage zu führen haben, ist diese von ihnen bei dem hiesigen Oberbürgermeister vorzubringen.

§. 5.

Der Hafencmund als Eingang zum Hafen, muß stets frey und offen seyn, und es ist bei Strafe von 3 Thalern verboten, weder Schiffe noch sonstige Fahrzeuge oder Schiffsgeräthschaften in den Hafencmund zu legen, und so den Eingang zu sperren.

§. 6.

Bei der Stationirung der Schiffe in dem Hafen ist von dem Hafenmeister dahin zu sehen, daß in der Mitte des Hafens ebenfalls eine freie Fahrt offen bleibe.

§. 7.

Der Hafen ist bloß zur Herberge für die den Rhein befahrenden Schiffe bestimmt, und dürfen in demselben weder Kaufmannsgüter in Ballen und Fässern, noch weniger Kohlen, Geriß oder Baumaterialien, Steine, Kalk, Sand, Traß, Holz, Heu oder Stroh ausgeladen werden. Wer sich dieser Vorschrift ungeachtet dennoch begeben läßt, eine Ausladung in dem Hafennund, oder in dem Hafen selbst vorzunehmen, verfällt in eine Strafe von 5 Thlr., und muß augenblicklich den Hafen räumen.

§. 8.

Schiffe, welche Waaren führen, die sich nicht völlig im freien Verkehr befinden, dürfen nur dann aus dem Rhein zum Sicherheits-Hafen gelassen werden, wenn sie sich augenscheinlich im Nothstande befinden.

§. 9.

Die Zulassung solcher Schiffe darf nur nach vorhergegangener Anzeige bei dem hiesigen Haupt-Steuer-Amte geschehen. Dieses hat die erforderlichen Maasregeln zu treffen, daß mit den Waaren keine Veränderung vorgehe; daher, nach Umständen, die Bewachung des Schiffes, die specielle Declaration der Ladung, deren Revision bei der Ein- und Abfahrt und deren Verschluß eintreten kann.

§. 10.

Fährt ein solches Schiff in den Sicherheitshafen, ohne jene Anmeldung, giebt der Schiffer eine unrichtige Declaration ab, oder nimmt er Veränderung

gen mit der Ladung vor, so wird derselbe nach den Landes-Steergesetzen zur Bestrafung gezogen.

§. 11.

Alle haufällige Schiffe oder sonstige Fahrzeuge, welche auf dem Strom nicht mehr gebraucht werden können, und zu versinken drohen, dürfen in den Hafen nicht einaelassen werden, — haben diese sich dennoch ohne Vorwissen des Hafenmeisters eingeschlichen, so ist der Eigenthümer nicht allein in eine Strafe von 5 Thalern verfallen, sondern derselbe muß diese Fahrzeuge auch innerhalb 24 Stunden, und wenn die Gefahr des Versinkens nahe bevorsteht, ungesäumt aus dem Hafen schaffen, widrigenfalls der Hafenmeister verpflichtet ist, diese auf Kosten des Eigenthümers augenblicklich wegschaffen zu lassen, und hat die Polizenbehörde hiebei den Hafenmeister auf alle mögliche Weise zu unterstützen.

§. 12.

In dem Hafen darf zu keiner Zeit Bauholz liegen, theils um den Schiffen nicht den nöthigen Platz zu rauben, theils auch um bei Sturmwinden denselben nicht gefährlich zu werden, wenn solches demungeachtet darin angetroffen wird so bezahlt der Eigenthümer pro Stamm 1 Thlr., und muß das Holz ungesäumt aus dem Hafen schaffen.

§. 13.

In dem Hafen darf kein Schiff oder sonstiges Fahrzeug neu gebaut, oder auch nur reparirt werden; der Hafenmeister hat hierauf besonders zu achten.

§. 14.

Ob schon es bei überraschenden Fluthen oder Eisgängen gestattet werden muß, beladene Schiffe in den Hafen aufzunehmen, so ist doch auf das strengste untersagt, Schiffe, deren Ladung brennbare oder leicht entzündbare Materien, als Pulver, Schwefel oder Kalk ic. enthalten, einlaufen zu lassen. Wenn

sich bei aller Vorsicht ein solches Schiff dennoch eingeschlichen haben sollte, so ist der Eigenthümer, auch wenn kein Schade entstanden, in eine Strafe von 5 Thlr. verfallen, und der Hafenmeister ist verpflichtet, dieses bei der Polizeibehörde augenblicklich anzuzeigen, damit die unverzügliche Räumung veranstalet werde.

§. 15.

In den gewöhnlichen Fällen dürfen die hier bei der Stadt oder anderswo entladenen Ruhr-Kohlenschiffe sich nicht in den Hafen legen, bevor sie nicht das Fahrzeug außerhalb des Hafens schon gereinigt haben; — müssen selbige aber in außergewöhnlichen Fällen, wo der Drang der Noth oder Gefahr das augenblickliche Einlaufen erheischt, eingelassen werden, so ist solchen Schiffen das Auswerfen des Urathes in den Hafen, noch besonders bei 5 Rthlr. Strafe untersagt.

§. 15.

Die Beschädigungen der Ufer oder des Deichs im Hafen sind auf das strengste untersagt; es darf deshalb kein Schiffer Anker auf die Dofirungen der Hafenufer oder des Deichs werfen, sich von seinem Schiffe keine Fußsteige in die Dofirung einschneiden, oder sonstige Beschädigungen anrichten; wer dawider handelt, verfällt außer der Verpflichtung zum Schadensersatz in eine Strafe von 5 Thalern.

§. 17.

Zur möglichen Verhinderung aller Nachtheile oder Beschädigungen der nahe aneinander liegenden Schiffe müssen die Eigenthümer derselben gutes und hinreichendes Tauwerk zu ihrer Befestigung herbeischaffen, und nach Befund der Unbrauchbarkeit das Mangelhafte durch Besseres ersetzen, oder gewärtigen, daß sie aus dem Hafen gewiesen werde:n.

§. 18.

Kein Schiffer darf bei Strafe von 5 Thalern sich unterstehen, das Tauwerk eines andern Schiffs zu lösen, und dasselbe ohne Einverständniß des Eigenthümers und Hafenmeisters anders zu befestigen.

§. 19.

Die Maken, von welcher Gattung sie auch seyn mögen, sollen von dem Hafenmeister am untern Ende des Hafens stationirt werden. Wer diese Stelle verläßt, und sich anderwärts hinlegt, wird in 2 Thaler Strafe genommen.

§. 20.

Bei Eisgängen, hohen Anschwellunaen, Sturmwinden oder anderen drohenden Gefahren liegt den Schiffern ob, mit ihren Knechten nach den Schiffen zu eilen, und sich in Nothsällen gegenseitig Beistand zu leisten.

§. 21.

Sobald es nöthig erachtet wird, das Eis zu brechen, sind die Schiffer verpflichtet, auf vorhergegangene Bekanntmachung, sich nebst ihren Knechten zu der festgesetzten Zeit an dem bestimmten Ort einzufinden, und der Anweisung des Hafenmeisters gemäß das Eisbrechen vorzunehmen. Diejenigen, welche ohne erhebliche Ursachen, als Krankheiten und Abwesenheit aus der Stadt, sich nicht einfinden, sollen jedesmal einen Thaler Strafe zum Vortheil der wirklich Arbeitenden erlegen; auch wird verordnet, daß diejenigen Schiffer, welche bei Frostwetter Schiffe im Hafen liegen haben, gehalten seyn sollen, so lange als der Frost anhält, täglich ihre Schiffe loszu-eisen, und flott zu machen, damit die ankommenden und ausgehenden Schiffe desto leichter weichen und ausbiegen können.

§. 22.

Sand, Kohlen, Asche, Kehrlicht oder sonstiger Unrath ist bei 3 Thaler Strafe verboten, in den Hasen zu werfen, und um dieses möglichst zu verhüten, werden von der Polizen-Behörde verschiedene Plätze längs dem Hasen angewiesen, wohin dieser Kehrlicht von den Schiffen getragen werden muß. Auf Kosten aller Schiffer wird sodann von einem eigens dazu bedungenen Fuhrmann dieser Unrath jeden Tag weggeführt.

§. 23.

Auf den in den Hasen einlaufenden bewohnten Schiffen, auf welchen während des Winters Feuer unterhalten wird, muß die Einrichtung so getroffen seyn, daß dieses ohne Gefahr geschehen kann. — Bei dem Einlaufen solcher Schiffe hat der Hasenmeister der Polizen-Inspektion hiervon die Anzeige zu machen, damit diese sich hiervon gehörige Uebersetzung verschafft, und diejenigen Abänderungen und Einrichtungen vorschreiben kann, welche die allgemeine Sicherheit erfordert; solche Schiffe, auf denen Feuer unterhalten wird, dürfen deshalb auch nie verlassen werden.

§. 24.

Kein Schiffer oder sonst Jemand darf sich unterstellen, auf einem im Hasen liegenden Schiffe, oder sonstigen Fahrzeuge Theer oder Pech zu schmelzen, oder warm zu machen, sondern ist verpflichtet, dieses auf dem Ufer an einem für die Schiffe nicht gefährlichen Ort vorzunehmen; wer dawider handelt, verfällt in eine Strafe von 5 Thalern.

§. 25.

Die Schiffseigenthümer oder Brodherren sind für das Versehen ihres Gesindes verantwortlich, und müssen in Uebertretungsfällen für diese die bestimmte Strafe zahlen.

§. 26.

Die Schiffer und ihre Knechte, so wie jeder, welcher seiner Geschäfte wegen mit dem Hafenmeister in Verbindung kommt, wird hiemit aufgefordert, den Anordnungen des Hafenmeisters Folge zu leisten, ihn in der Ausübung seiner Dienstpflichten nicht zu stören, noch weniger aber sich an ihm in der That zu vergreifen. Sollte sich jemand eine solche Widersetzlichkeit oder beleidigendes Betragen zu Schulden kommen lassen, so wird er hierfür in Geldstrafe von 2 Thalern genommen, und nach Beschaffenheit der Umstände wegen einer gröblichen oder thätlichen Beleidigung und Widersetzlichkeit gegen ihn nach den allgemeinen Gesetzen verfahren. Sollten die Schiffer aber ihrerseits gegen den Hafenmeister wegen Ueberschreitung seiner Befugniß oder Vernachlässigung seines Dienstes Klage zu führen haben, so ist diese von ihnen bei der Polizeybehörde der Stadt vorzubringen, welche die Gegenstände der Beschwerden zu untersuchen, gearündeten Beschwerden augenblicklich abzuhelpen, so wie überhaupt jedem Theile volle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, und der Regierung die gebührende Anzeige zu machen hat.

Der Hafenmeister wird dagegen alles vermeiden, wodurch er den Schiffen hierzu Gelegenheit geben könnte, ihnen in allen billigen Gesuchen entgegenkommen, von ihnen nicht mehr fordern, als sie zu geben schuldig sind, sie nicht über Gebühr aufhalten, und ihnen übrigenß ordentlich begegnen.

In allen Fällen, wo gegen die Bestimmungen unserer Hafenordnung geküßt wird, hat der Hafenmeister von der vorgefallenen Contravention der Polizeybehörde der Stadt unverzüglich Anzeige zu machen, welche nach vorheriger Untersuchung die Strafe nach Maaßgabe dieser Verordnung festsetzt, und zur Beitreibung derselben nöthigenfalls die erforderliche Assistenz zu leisten hat. — Wollen die Contravenienten bei dem Ausspruch der Polizeybehörde sich nicht

beruhigen, so ist die Sache von den Letztern sofort zur Entscheidung bei dem hiesigen Polizey=Gericht zu bringen.

§. 27.

Diese Verordnung wird auf jeder Seite am Eingange des Hafens hinter einem Drathgitter ange schlagen, und kann sich der Schiffer nicht mit der Unwissenheit entschuldigen, da dem Hafenmeister zur Verpflichtung gemacht ist, die Schiffe bei dem Einlaufen in den Hafen auf diese Verordnung aufmerksam zu machen, und daß dieses geschehen, in dem an sie nach §. 1. abzugebenden Stationirungs=Schein zu bemerken.

§. 28.

Allen Polizeybeamten wird hiemit befohlen, darauf zu wachen, daß den hier gegebenen Vorschriften gemäß nachgelebt, und die Uebertreter unnachsichtlich mit der vorgeschriebenen Strafe belegt werden.

Düsseldorf am 16. Dezember 1822.

Königlich Preussische Regierung.

Erhebungstarif der Hafens- und Schutzgelder, so wie solcher durch die in der Verfst. Ordnung angeführte Großherzoglich Bergische Verordnung vom 22. Juni 1807 (abgedruckt in Scotti's Sammlung zc. Num. 2971.) bestimmt, und hiernächst von der hiesigen königlichen Regierung in preussisches Geld reduzirt ist.

Klasse wozu das Schiff oder Fahrzeug gehört.	Bezeichnung der Gattung der Schiffe.	Gebühren			
		Hafen-		Schutz-	
		Th.	Sg.	Th.	Sg.
1. Klasse	Große Rheinschiffe, Lichter genannt, überhaupt alle große Fahrzeuge, die zum Aufwärtsefahren mit voller Ladung bei stillem Wetter mehr als 6 Pferde nöthig haben,	2	26	2	234
2. "	Bünder oder Maasponten, Schiffe, die bei voller Ladung mit 6 Pferden heraufgezogen werden,	1	20	2	89
3. "	Große Kohlenschiffe, wozu bei der Auffahrt 5 Pferde nöthig sind,	1	76	1	20
4. "	Kleine Bünder, Boote oder Schnecken, die unter den angegebenen Umständen 4 Pferde bei Auffahrt nöthig haben,	=	271	1	55
5. "	Weiachen oder Boote, die mit 3 Pferden heraufgezogen werden können,	=	189	=	25
6. "	Rheinschiffe, die zur Auffahrt 2 Pferde nöthig haben,	=	126	=	168
7. "	Boote, Flieger und alle andere Schiffe und Nachen bis zur kleinsten Gattung, die zum Hinaufziehen nur 1 Pferd nöthig haben,	=	5	=	68

Düsseldorf den 17. November 1825.

Königliche Regierung.

Gesinde = Ordnung

für

die Stadt Düsseldorf.

Der Maire der Haupt- und Residenzstadt Düsseldorf, Offizier der Ehrenlegion;

Nach Einsicht der Verfügungen Seiner Excellenz des Herrn Ministers des Innern, vom 25. July, 2. Sept. und 14. October;

In Erwägung, daß das Gesindewesen einen bedeutenden Einfluß auf die häusliche Ordnung und den innern Wohlstand der Familien hat;

In näherer Erwägung, daß eine zweckmäßige Einrichtung desselben in der Stadt Düsseldorf gegenwärtig zum dringendsten Bedürfniß geworden ist;

In der Absicht vorläufig blos die Verhältnisse der Gesindehalter zu derjenigen Klasse von Dienstleuten, wohin Lakayen, Mägde, Stallbediente u. u. gezählt werden, zu normiren; beschließt:

I.

Requisite des dienstsuchenden Gesindes.

Art. 1.

Wer sich als Gesinde verdingen will, muß Freyheit über seine Person haben, daher müssen:

- a) Kinder die Einwilligung ihrer Eltern,
- b) Minderjährige die Einwilligung ihrer Vormünder beybringen.
- c) Diejenigen, die sui juris sind, müssen ein Zeugniß des Ortspfarrers oder des Maire auslegen.

- d) Letzteres fällt weg, wenn der Dienstbote bloß seinen Dienst verändert, und mit dem erforderlichen Gesinde-Büchlein versehen ist.

II.

Form des Dienstvertrages.

Art. 2.

Bei dem Eintritt oder bei Veränderung des Dienstes ist jeder Dienstbote gehalten, ein Büchlein auf dem Gesindebureau abzunehmen, oder wenn er ein solches besitzt, dahin zu bringen, um darin das Nöthige einzutragen. Zu dem Ende muß derselbe ein schriftliches Zeugniß der neuen Herrschaft über seine Annahme auflegen.

Geschieht das Eintragen in Gegenwart des Diensthalters, so vertritt das Büchlein die Stelle eines schriftlichen Contractes, wenn dieses im Büchlein bemerkt ist.

Art. 3.

In dem beschriebenen Falle, oder auch, wenn ein schriftlicher Miethcontract gefertigt worden ist, bedarf es zur Vollständigkeit desselben des Miethpfennigs nicht.

Art. 4.

Der Miethpfennig vertritt die Stelle des Miethvertrages, er darf

- a) Nie über einen Reichsthaler betragen,
- b) Wird nie vom Lohne abgezogen.

Hat ein Dienstbote von mehr als einer Herrschaft zu gleicher Zeit einen Miethpfennig angenommen, so muß er alle zurückgeben, und darf in dem ersten Jahre bei keiner dieser Herrschaften Dienst nehmen. Zugleich muß er den Betrag dieser Miethpfennige zur Strafe an die Armenkasse erlegen, entweder aus seinem eigenen Vermögen oder künftigen Lohne.

Art. 5.

Ist einmal der Miethpennig gegeben und angenommen worden, so findet keine Neue Statt, und der Dienst muß schlechterdings für ein Quartal angetreten werden. (Siehe Ausnahme unter Art. 23.)

III.

Mieth- und Loskündigungs- Zeiten.

Art. 6.

Die Dauer der Dienstzeit bestimmt der Mieth-Contract. Zur Bequemlichkeit des Diensthalters sowohl als des Gesindes sind jedoch folgende Miethzeiten festgesetzt: Ostern, Johannis, Michaelis und Weynachten.

Art. 7.

Das Ein- und Ausziehen muß in der Woche, worin das Fest fällt, geschehen. Die Berechnung dieser Woche fängt jedesmal mit dem Sonntage an. Verspätungen des Gesindes können am Lohn abgezogen werden. Im Ausbleibungsfall kann die Herrschaft auf dessen Kosten einen dienstlosen Dienstboten beym Gesindebureau in Arbeit nehmen, nur mit Einwilligung der Herrschaft kann ein Dienstbote einen andern an seine Stelle setzen.

Art. 8.

Ist zwischen beyden Theilen nichts Näheres bestimmt worden, so wird nur das bevorstehende Quartal als verabredete Miethzeit betrachtet.

Art. 9.

Die Aufkündigung von einem oder andern Theile muß vierzehn Tage vor Ablauf der Dienstzeit auf dem Gesindebureau geschehen. — Geschieht dieses nicht, so ist die Dienstzeit stillschweigend auf das nächste Quartal verlängert.

IV.

Pflichten des Diensthalters gegen sein Gesinde.

Strafe auf deren Unterlassung.

Art. 10.

Die wesentlichen Pflichten des Dienstgebers gegen sein Gesinde sind:

1. Leistung des nöthigen Unterhaltes.
2. Pünktliche Bezahlung des gedungenen Lohnes.
3. Geziemende Behandlung.
4. Aufsicht über den Lebenswandel, in so fern er auf den Dienst Bezug hat.

Art. 11.

1. Unterhalt. Beweist der Diensthalt, daß die Herrschaft es ihm an dem nöthigen Lebens-Unterhalte gebrechen lasse, so soll es dem Diensthalt frey stehen den Dienst zu verlassen, und die Herrschaft nach Bewandniß der Umstände von der geeigneten Behörde zur Strafe gezogen werden.

Art. 12.

2. Lohn. Wenn die Herrschaft den Lohn nach Ablauf der bestimmten Dienstzeit, oder bey dem Austritte des Diensthalt nicht bezahlt hat, und deshalb Klage entsteht, so soll dieselbe von Polizeywegen dazu angehalten, und nach Befund der Sache gebrüch-tet werden.

Art. 13.

3. Geziemende Behandlung. Wird erwiesen, daß die Herrschaft das Gesinde mit Schlägen behandelt, oder zu etwas Unzulässigem verleitet habe, so kann dieselbe mit einer Brüchtenstrafe von zwey bis sechs Thlr. belegt werden, und bleibt es dem Gesinde zugleich freigestellt den Dienst zu verlassen.

Sollte aber auch das Gesinde durch eine solche unwürdige Behandlung einen gerechten Widerwillen gegen diesen Dienst erhalten, so soll die Herrschaft den nämlichen Ersatz, der durch den Art. 25 bestimmt ist, dem Dienstboten zu leisten schuldig erklärt werden.

Art. 14.

4. Aufsicht. Eine der Haupt-Angelegenheiten der Herrschaft soll seyn, auf das sittliche Betragen der Dienstboten die gehörige Aufsicht zu halten, dieselben zur Eingezogenheit und Tugend anzuhalten, und ihnen besonders einzuschärfen, ausser dem Hause, oder während der Freystunden, die etwa zur Erholung vergönnt werden, alle Gelegenheiten zum Bösen und Unanständigen zu meiden. Wird jedoch mit Verachtung der Warnungen der Herrschaft ein männlicher Dienstbote bei irgend einem Excesse nach der Polizeystunde, oder eine Dienstmagd bei einem polizeywidrigen Umgange angetroffen, so tritt wider dieselben zwar die gesetzliche Polizeystrafe ein, die Herrschaft kann aber, da das Vergehen personel ist, desfalls zu keiner Verantwortung gezogen werden.

Wenn eine Dienstmagd während der Dienstzeit schwanger wird, so kann sie die Herrschaft zwar entlassen, diese ist jedoch zugleich verbunden, dem Polizeyamte die Ursache der Entlassung anzuzeigen.

V.

Pflichten des Gesindes gegen seinen Herrn.

Strafe auf deren Unterlassung.

Art. 15.

Unter Dienst wird jede häusliche Berrichtung verstanden, in so fern sie gegen die Moralität nicht anstößt, und die Freyheit des Dienenden nicht auf unbestimmte Zeit einschränkt. Das Gesinde ist daher seiner Herrschaft schuldig:

1. Treue und Ehrerbietung.
2. Thätige Besorgung der aufgetragenen Verrichtungen.
3. Ersatz des durch Nachlässigkeit der Herrschaft zugefügten Schadens.
4. Gehorsam.

Art. 16.

1. Treue. Wenn das Gesinde die Herrschaft bei andern verächtlich macht, wenn es dieselbe wörtlich oder thätlich injuriert, so ist die Herrschaft befugt, einen solchen Dienstboten sogleich zu entlassen, ihm das Dienstzeugniß zu versagen, und ihn zur verdienten Strafe ziehen zu lassen.

Art. 17.

2. Fleiß. Wenn der Dienstbote die aufgetragenen schuldigen Arbeiten nicht verrichten will, und sich bei wiederholtem Auftrage ungehorsam bezeigt, oder wohl gar widersetzt, so kann die Herrschaft ihn entlassen.

Art. 18.

3. Entschädigung. Wenn das Gesinde die Herrschaft bösslicher Weise in Schaden bringt, ihr etwas veruntreuet, oder die ihm anvertrauten Sachen muthwillig verdirbt, so ist die Herrschaft befugt, diesen Schaden am Gesindelohn abzuziehen, und das Gesinde fortzuschicken.

Ist die Veruntreuung beträchtlich, oder gar ein eigentlicher Hausdiebstahl, so ist die Herrschaft unter eigener Verantwortlichkeit verschuldet, davon bey der Justizbehörde die Anzeige zu machen.

Art. 19.

4. Gehorsam. Auffer zum Gehorsam in den Dienstverrichtungen ist das Gesinde auch dazu anzuhalten, daß es sich nie ohne Vorwissen seiner Herrschaft am wenigsten zur Nachtzeit aus dem Hause entferne; eine wiederholte Vernachlässigung der Herr-

schaft in diesem Punkt wird ohne Ansehen der Person gebrüchtet.

Art. 20.

In den Fällen Art. 16, 17, 18 und 19 muß jedoch die Herrschaft beim Chef des Gesindebüreaus vor der Entlassung die Anzeige machen, welcher sich deshalb mit der Polizeybehörde zu benehmen hat. Ob es sich übrigens gleich von selbst versteht, daß die in den vorhergehenden Artikeln festgesetzten Bestrafungsarten nicht anders als auf vorgängige hinlängliche Beweisführung erfolgen dürfen, so wird jedoch zugleich auf dieser Beweisführung besonders bestanden werden, um nicht auf der andern Seite leidenschaftlichen Neckereyen von Seiten der Herrschaften Raum zu geben.

VI.

**Beendigungsarten des
Miethvertrages.**

Art. 21.

Der Miethvertrag endigt sich:

- 1) Durch den Ablauf der Miethzeit nach vorhergegangener gesetzlicher Aufkündigung (Art. 9.)
- 2) Durch den Tod der Herrschaft. — In diesem Falle sind jedoch die Erben verpflichtet, den Lohn bis zur Sterbezeit auszubezahlen, und den Dienstboten bis zu Ende des laufenden Quartals (ohne Lohn) zu beköstigen, wenn letzterer nicht eher einen neuen Dienst bekommen kann.
- 3) Durch den Tod des Gesindes in diesem Falle haben dessen Erben den Lohn bis auf den Sterbetag, in so fern der Verstorbene nicht über zehn Tage krank gewesen ist, sonst aber bis auf die Zeit der angefangenen Krankheit zu fordern.

Art. 22.

- 4) Wenn der Diensthote im Dienste krank wird, und die Krankheit nicht über zehn Tage währet, so ist die Herrschaft zur Pflege desselben ohne Abkürzung des Lohnes verbunden. Die fernere Pflege wird bloß der Menschenliebe der Herrschaft überlassen, sie ist aber nicht weiter zur Leistung des Lohnes verpflichtet.

Art. 23.

Die Dienstzeit endigt sich ferner selbst im Laufe des Quartals.

- 5) Wenn der Knecht durch das Loos oder freiwillig Militär wird.
- 6) Wenn der Diensthote heirathen will, in welchem Falle er jedoch sechs Wochen vorher aufkündigen muß.
- 7) Wenn die Eltern des Diensthoten der Hülfe ihres Kindes wegen eines unvorhergesehenen Grundes nothwendig bedürfen. Würde sich ergeben, daß einer der vier in diesem Artikel angegebenen Fälle von dem Gesinde erdichtet worden sey, um während des Quartals aus Ueberdruß des Dienstes austreten zu können, so soll dieser Betrug mit sechs Rthlr. Strafe gebrüchtet werden. Fälle, wo das Gesinde zur Strafe austritt, sind oben angegeben.

Art. 24.

In allen Fällen, wo ein Diensthote ohne gegründete Ursache während des Quartals den Dienst verläßt, soll derselbe seine etwaigen Forderungen am Gesindehalter verlieren, und wenn er einen andern Dienst sucht, als Vagabund ergriffen und bestraft werden.

Art. 25.

Wenn aber die Herrschaft ohne gegründete Ursache den Dienstboten verstößt, so soll dieselbe nicht nur den ganzen Lohn des laufenden Quartals, sondern auch die von der Behörde zu taxirende Beföstigung des ganzen Quartals dem unbillig Entlassenen ersetzen.

Geschieht dieses von derselben Herrschaft mehrmals bey verschiedenem Gesinde, so soll in der Rücksicht, daß dadurch der Ruf eines Dienstboten auf eine unschuldige Art gefährdet werden könnte, das Gesinde durch das einschlägige Bureau vor einem solchen Dienste gewarnet werden.

VII.

Dienst = Abschied.

Art. 26.

Nach geendigter Dienstzeit ist die Herrschaft verbunden, dem Dienstboten ein pflichtmäßiges Zeugniß seines Wohlverhaltens in dem hierzu bestimmten Büchlein zu geben.

Glaubt die Herrschaft dieses Zeugniß wegen grober Vergehen verweigern zu müssen, so hat sie solches sogleich aufm Bureau anzuzeigen, oder das nicht empfehlende Zeugniß versiegelt dahin zu senden, wo dann ein solches Zeugniß mit dem Vergehen in das Büchlein sowohl als in die Gesindeliste unter die Bemerkungen eingetragen wird. Wobey jedoch Art. 20 die Beweisführung von Seite der Herrschaft vorbehalten bleibt.

Art. 27.

Die Schlichtung der Mißhelligkeiten zwischen Herrschaft und Gesinde gehört vor das Friedensgericht (einstweilen vor die Polizenbehörde.)

Art. 28.

Gegenwärtiger Beschluß soll auf dem gewöhnlichen Wege zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

Düsseldorf, den 14. November 1809.

Freiherr von Pfeil.

Gesehen und genehmigt durch uns Präfect des Rheindepartements.

Düsseldorf den 16. Nov. 1809.

Der Präfect.

Graf von Borcke.

Polizey-Verordnung
über
das Gesinde = Wesen
des
städtischen Bezirks Düsseldorf.

Die unterm 14. November des Jahrs 1809 erlassene Gesinde = Ordnung für die Stadt Düsseldorf, gegründet auf die altbergische allgemeine Gesinde = Dienst = Ordnung vom 4. Dezember 1801 *), hat in manchen Punkten durch das später erschienene Civil- und Strafgesetzbuch solche Abänderungen erlitten, daß sie keine unbedingte Anwendung mehr finden kann.

Um daher das Gesinde = Wesen in dem hiesigen städtischen Bezirke in diejenige polizeyliche Ordnung und Regelmäßigkeit zurückzuführen, die es sowohl wegen seiner Wichtigkeit für die Dienstherrschaft, als auch wegen seines großen Einflusses auf den sittlichen Zustand des Gesindes selbst, erfordert, ist es nothwendig, solche zum Theil erneuernde rein polizeyliche Bestimmungen zu treffen, welche diesen Zweck zu erreichen suchen.

Es wird daher, abgesehen von allen zwischen Dienstherrschaft und Gesinde obwaltenden privatrechtlichen Verhältnissen, die nach den bestehenden angenommenen Gesetzen und Gesinde = Ordnungen zu beurtheilen bleiben, Nachstehendes zur genauesten und strengsten Beachtung verordnet:

Art. 1.

Fremde Dienstboten, worunter Knechte, Mägde, Bediente, Kellner, Lohndiener, Kutscher und solche

*) Abgedruckt in Scotti's Sammlung der Jülich-, Cleve- und Bergischen Verordnungen Theil II. Nr. 2611.

dienstthuende Personen gehören, welche aus andern Gemeinden sich hier vermietthen wollen, haben sich nach ihrer Ankunft und spätestens binnen 24 Stunden auf hiesigem Gesinde-Büreau zu melden, wo sie gegen Hinterlegung ihrer Legitimations-Papiere vorläufig eine Aufenthalt-Karte erhalten, deren Dauer höchstens auf 8 Tage gestellt wird. Findet der Dienstbote in dieser Zeit keinen Dienst, so wird er entweder in seine Heimath zurückgewiesen, oder nach demjenigen Orte, wo er einen Dienst zu erhalten glaubt.

Art. 2.

Derjenige Dienstbote, er sey einheimisch oder fremd, welcher hier von einer Dienstherrschaft zur andern zieht, hat diese Dienstveränderung spätestens in drey Tagen auf dem Gesinde-Büreau anzuzeigen, und sich zugleich mit den vorgeschriebenen Attesten zu legitimiren.

Art. 3.

Wer sich hier vermietthet, oder seinen Dienst verändert, erhält auf dem Gesinde-Büreau gegen Hinterlegung seiner Legitimations-Papiere, einen mit dieser Verordnung nach Art und Form der frühern Gesinde-Büchelchen vorgedruckten Gesinde-Schein, nachdem er sich über die Dienst-Annahme und Entlassung entweder durch ein glaubhaftes schriftliches Zeugniß der frühern und neuen Dienstherrschaft ausgewiesen hat, oder die Herrschaften hierüber persönlich ihre Erklärungen auf dem Gesinde-Büreau abgegeben haben.

Art. 4.

Die Dienstherrschaft hat sich in diesen schriftlichen Zeugnissen oder mündlichen Erklärungen zugleich über das Verhalten der Dienstboten in Hinsicht auf Treue, Fleiß und Redlichkeit im Dienste und auf sittlichen Lebenswandel der Wahrheit gemäß zu

äußern, und wird derselbe nach Maaßgabe seines Verhaltens, wenn er hier nicht seinen gesetzlichen Wohnort hat, sofort in seine Heimath zurückgewiesen werden; ist er ein Einheimischer, so kann er nach einer bescheinigten übeln Aufführung nur dann wieder in Dienst treten, wenn die neue Dienstherrschaft, von dem bisherigen schlechten Verhalten eines solchen Dienstboten vollkommen unterrichtet, es mit ihm versuchen will. Wenn der Besitzer eines Gesindebuchs einige Zeit hindurch dienstlos ist, und wieder in Dienst tritt, so ist die Ursache, warum er dienstlos gewesen, ebenfalls von der Polizey-Behörde in das Buch zu vermerken; (die schriftlichen Zeugnisse über Entlassung und Aufführung des Dienstboten müssen von der Dienstherrschaft in das im vorgehenden Artikel gedachte Büchelchen eingeschrieben, die mündlichen Zeugnisse aber darin auf dem Gesinde-Büreau von dem Polizey-Beamten eingetragen werden.) *)

Art. 5.

Um das willkührliche unbefugte Austreten der Dienstboten aus dem Dienste möglichst zu verhindern, haben die Dienstherrschaften sich die Gesinde-Scheine gleich einhändigen zu lassen, und solche bis zur been-

*) Diese Bestimmung ist dahin abgeändert, daß die Dienst-Entlassungs-Scheine von der Dienstherrschaft nicht mehr in das Gesindebüchelchen eingeschrieben werden dürfen, sondern auf denjenigen gedruckten, mit einem Stempel von 5 Silbergroschen versehenen Formularen ausgestellt seyn müssen, welche nach der Bekanntmachung der Königl. Provinzial-Steuer-Direktion zu Köln vom 13. April 1826 (Amtsblatt S. 219.) bei allen Stempel-Debit-Stellen zu haben sind. Die Dienstherrschaft, welche ein ungestempeltes Zeugnis ausstellt, verfällt in die gesetzliche Stempelstrafe. Den Stempel hat selbstredend der Dienstbote zu bezahlen, welcher bei seiner Entlassung das Zeugnis seiner bisherigen Dienstherrschaft nachzusuchen verpflichtet ist. Auf dem Polizey-Amte wird alsdann der Inhalt der Zeugnisse in das Gesinde-Büchelchen eingetragen. Bekanntmachung des Oberbürgermeisters vom 30. Mai 1826.

digten Dienstzeit aufzubewahren, damit jene nicht mit diesen Scheinen sich auswärts eine Dienstaufnahme zu erschleichen suchen; nur gegen Zurückgabe dieser Scheine und auf die schriftlichen oder mündlichen Zeugnisse der letzten Dienstherrschaft, über das bisherige Wohlverhalten im Dienste erhält der Dienstbote seine Legitimations-Papiere vom Gesinde-Bureau zurück.

Art. 6.

Auf diesem Bureau sind möglichst genaue Nachrichten sowohl über dienstsuchendes Gesinde, als überhaupt über das Betragen der Dienstboten, zu erfragen. Das unbefugte Dienstmäkeln ist ausdrücklich untersagt, und wird dasselbe im Entdeckungsalle nach gesetzlicher Vorschrift geahndet werden. Um aber auch den Dienstboten auf Anfrage erledigte Dienststellen gleich anweisen zu können, wird gewärtigt, daß die Dienstherrschaften solche Dienststerledigungen dem Gesinde-Bureau anzeigen.

Art. 7.

Sollten indessen Umstände eine im Art. 4. gedachte Zurückweisung, in Beziehung auf die Privat-Sicherheit der hiesigen Dienstherrschaften, unnöthig machen, und ein solcher Dienstbote sich augenblicklich als eine unbescholtene Person ausweisen können, so soll in diesem Falle, statt der Zurückweisung, eine gesetzmäßige Bestrafung in einer Geldbuße eintreten, welche nach Ermessen der Umstände, und für den Wiederholungsfall von 10 Silbergroschen bis 1 Rthlr. 9 Silbergroschen 4 Pf., festgesetzt und durch das Polizeygericht erkannt wird.

Art. 8.

Diese Bestrafung trifft in jedem Falle den einheimischen Dienstboten, welcher die Bestimmungen dieser Verordnung übertritt.

Art. 9.

Der Dienstlohn haftet für Strafe und Kosten.

Art. 10.

Die Dienstherrschaft, welche einen fremden oder einheimischen Dienstboten ohne Gesinde-Schein aufnimmt, so wie jeder Bewohner, welcher dienstloses oder dienstsuchendes Gesinde ohne polizeyliche Aufenthalt-Karte und über die darin bestimmte Zeit beherbergt, verfallen in diejenige Strafe, welche durch die Königliche Regierungs-Verordnung vom 19. Oktober 1817 von 1 Berliner Thaler bis 3 Thaler 28 Silbergroschen 1 Pfening wider diejenigen festgesetzt ist, welche Fremde oder sonst nicht gehörig legitimirte Personen beherbergen, ohne solches der Polizey-Behörde anzuzeigen.

Art. 11.

Die Bestimmungen der Gesinde-Ordnung für die Stadt Düsseldorf vom 15. November 1809 bleiben in Kraft, insoweit solche weder durch die neuern Gesetze, noch durch die gegenwärtige Polizey-Verordnung aufgehoben sind.

Gegenwärtige Verordnung wird nach vorläufig eingeholter höherer Genehmigung, hiemit zu eines jeden Nachricht zur öffentlichen Kunde gebracht.

Düsseldorf den 3. November 1823.

Der Oberbürgermeister,

Molitor.

Gesehen und genehmigt.

Düsseldorf den 13. November 1823.

Königl. Preuß. Regierung I. Abth.

Ordnung
für
die Beerdigungen
in
der Stadt Düsseldorf.

In Betreff der für die Beerdigungen im Allgemeinen, und für die Beerdigungen christlicher Leichen aus der hiesigen Stadt insbesondere, bestehenden Vorschriften und Einrichtungen wird folgendes hierdurch bekannt gemacht.

A. Allgemein gesetzliche und polizeyliche Vorschriften.

Nach Artikel 77. des Civil-Gesetz-Buches darf keine Beerdigung ohne schriftliche Erlaubniß des Beamten des Personenstandes geschehen, bei Vermeidung der in dem Artikel 358. des Strafgesetzbuches bestimmten Strafen.

Eine Verordnung der hiesigen Königlichen Regierung vom 11. Juny 1822 (Amtsblatt St. 43. S. 365.) fügt hinzu, daß die Beerdigung nicht eher als 72 Stunden nach dem Tode Statt haben darf, daß die Leichen wenigstens 24 Stunden im Bette liegen bleiben müssen, und daß die Särge durchaus nicht früher als kurz vor der Beerdigung geschlossen werden dürfen, alles bei Vermeidung einer Polizey-Strafe von 1 bis 5 Thaler.

Ausnahmen dürfen nur auf das Zeugniß approbirter Aerzte von dem Beamten des Personenstandes zugegeben werden.

Eine fernere Verordnung der Königlichen Regierung vom 15. November 1822 (Amtsblatt St. 72. S. 579.) untersagt das Ausstellen der Leichen in den Kirchen vor der Beerdigung, und endlich schreibt eine Regierungs-Versüfung vom 15. Januar 1825 (Amtsblatt St. 5. S. 34.), unter Bestimmung einer Polizey-Strafe von 5 Thalern, vor, daß bei der Fahrt nach dem Kirchhose niemand auf dem Leichenwagen sitzen dürfe.

B. Besondere örtliche Vorschriften und Einrichtungen.

I. Der städtische Kirchhof,

für beide christliche Confessionen gemeinschaftlich, ist in zwei Theile abgetheilt, wovon, nach dem Bedürfniß, der südlich gelegene größere für die Katholiken, der nördliche kleinere aber für die Evangelischen bestimmt ist.

In beiden Abtheilungen bleibt der Raum zwischen dem inneren Umgange und der äußeren Umgränzung für größere Familien-Begräbnisse vorbehalten; der Raum innerhalb des Umganges ist in mehrere Felder, und jedes dieser Felder ist wieder in eine gewisse Anzahl von Grabstellen dergestalt eingetheilt, daß der Todengräber mit Hülfe der eingesetzten Gränzsteine, der ihm übergebenen Messkette und des von ihm zu führenden Verzeichnisses, jede Grabstelle zu jeder Zeit sicher auffinden und genau bezeichnen kann.

Die bestimmte Größe für jedes Familien-Begräbniß ist 12 Fuß lang und 11 Fuß breit oder tief; die für jede einzelne Grabstelle ist 7 Fuß lang und $3\frac{1}{2}$ breit.

Nicht nur die Stellen zu Familien-Begräbnissen, sondern auch die einzelnen Grabstellen, können von den Familien oder Hinterbliebenen für den feststehenden Preis von 5 Sgr. für jeden Quadratsfuß eigen-

thümlich erworben, und alsdann auf eine der Würde des Ortes nicht widersprechende Weise nach Belieben mit Denkmälern oder anderen Verzierungen versehen werden.

Jeder welcher in der angegebenen Art ein Familien-Begräbniß (für 22 Thaler) oder eine einzelne Grabstelle (für 4 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf.) von dem Oberbürgermeister-Amte eigenthümlich erwirbt, erhält hierüber von dem Oberbürgermeister-Amte eine Urkunde, wodurch ihm die Versicherung wird, daß die bezeichnete Stelle nie zu einem andern Begräbniß benutzt, sondern für alle Zukunft frei liegen bleiben wird.

Ausnahmsweise können auch mehrere aneinandergränzende einzelne Grabstellen zur Errichtung eines größeren Monumentes eigenthümlich erworben werden.

Was über die eigenthümliche Erwerbung der Familien-Begräbniße und einzelnen Grabstellen vorstehend bestimmt ist, gilt insbesondere auch von denjenigen Begräbnißen, welche dormalen schon mit Denkmälern besetzt sind. Werden diese Begräbniße nicht von den betheiligten Familien oder Angehörigen eigenthümlich erworben, so werden die darauf befindlichen Denkmäler, sobald die Reihenfolge der Begräbniße herum ist, entfernt und die Grabstelle wird zu einer anderen Beerdigung benutzt.

In der Regel folgen die Beerdigungen der feststehenden Reihenfolge der Gräber; wenn aber früher eine eigene Grabstelle erworben ist, kann die Beerdigung auch auf dieser geschehen.

Der Ertrag von dem Verkauf der Begräbnißstellen fließt zunächst in den Fonds für den Bau des städtischen Leichenhauses, *) späterhin

*) Der Fonds des Leichenhauses ist zuerst durch eine von den sämtlichen hiesigen Pfargeistlichen im Jahr 1825 eröffnete Kollekte, welche 458 Thlr. 14 Sgr. 5 Pf. aufgebracht hat, gegründet worden; dann hat der Stadtrath am Aller-Seelen-Tage 1826 eine Haus-Kollekte

aber, wenn das Leichenhaus gebaut seyn wird, wird derselbe zur Unterhaltung und Verschönerung des Kirchhofes im Allgemeinen verwendet werden.

II. Der Leichenbitter,

für jede der städtischen Pfarrgemeinden einer, hat:

1) sobald er aus dem Sterbehaufe von einem Todesfall in Kenntniß gesetzt wird, sich sogleich dahin zu verfügen, und, auf Verlangen der Angehörigen des Verstorbenen, die nöthigen Bestellungen wegen des Leichenwagens, der Begleitung durch die Arzenschule, des Beläutens, der Anfertigung des Grabes, des Leichentuches und des Sarges zu machen; *)

2) diejenigen Personen, welche ihm von den Angehörigen des Verstorbenen bezeichnet werden, zur Begleitung der Leiche und (bei den Katholiken) zu den Exequien einzuladen;

3) Bei dem Leichen-Begängniß den Zug zu ordnen, vor demselben bis nach der Begräbnißstelle herzugehen, und daselbst so lange zu warten, und zum Dienste der Geistlichkeit und der Leichenbegleitung, so wie zu der Aufrechthaltung der polizeylichen Ordnung, bereit zu seyn, bis das Begräbniß ganz beendet ist;

veranstaltet, bei welcher 590 Thlr. 4 Sgr. 11 Pf. eingekommen sind; einzeln dargebrachte Geschenke und die Zinsen des vorläufig angelegten Fonds haben demselben 58 Thlr. 8 Sgr. 5 Pf. zugebracht, und endlich hat der Verkauf von Gra'stellen bis zum September 1827 637 Thlr. — Sgr. — Pf. ertragen. Aus der hiernach sich ergebenden Summe von 1743 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf. ist ein zur Einrichtung des Leichenhauses sich eignendes Gütchen für überhaupt 1437 Thlr. 22 Sgr. 11 Pf. erworben, und die Einrichtung wird nunmehr Statt haben, sobald der Ueberrest des Fonds dazu genugsam angewachsen seyn wird.

*) Bis jetzt haben die hiesigen Einwohner von den hier angegebenen Obliegenheiten der Leichenbitter selten den Ihnen so bequemen und vortheilhaftem Gebrauch gemacht.

4) Leichen von Kindern unter 4 Jahren nach dem Kirchhofe zu tragen, übrigens wie vor.

Bei den Amtshandlungen zu 2. 3. und 4. muß derselbe stets in der herkömmlichen, nöthigenfalls von dem Oberbürgermeister näher zu bestimmenden Kleidung erscheinen.

Für alle die angegebenen Berrichtungen haben die Angehörigen des Verstorbenen, welche die Beerdigung besorgen, zu entrichten:

A. wenn sie über die Tageszeit, an welcher das Begräbniß Statt haben soll, nichts bestimmen, und dasselbe daher zu der gewöhnlichen Zeit, des Morgens, im Sommer zwischen 6 und 8 Uhr und im Winter zwischen 7 und 9 Uhr, oder, wenn die Begräbnisse sich häufen, auch zu einer andern, jedoch nicht von den Angehörigen bestimmten Zeit, Statt hat;

a) wenn der Leichenbitter ohne Trauerflor erscheint 10 Sgr.

b) wenn derselbe auf Verlangen der Angehörigen mit einem Flor auf dem Hute und mit weißen Handschuhen erscheint 25 Sgr.

B. Wenn die Angehörigen die Tageszeit des Begräbnißes bestimmen, in den beiden vorerwähnten Fällen jedesmal das doppelte, also:

a) 20 Sgr.

b) 1 Thlr. 20 Sgr.

III. Der Leichenwagen

ist dafür bestimmt alle Leichen von Verstorbenen, die vier Jahre oder mehr alt geworden sind, nach dem Kirchhofe zu fahren.

Derselbe muß in allen Fällen mit zwei guten gleichen Pferden bespannt, der Kutscher und der den Wagen begleitende Gehülfe, welcher das Ein- und Ausladen der Leichen und alle sonst nöthige Handleistungen zu besorgen hat, müssen beide in schwarze

Mäntel gekleidet, und die Pferde müssen mit kleinen schwarzen Decken unter den Kammedecken versehen seyn. Der Wagen darf nie mehr als zwei Leichen zugleich aufnehmen.

Die Angehörigen des Verstorbenen haben dafür zu entrichten:

A. wenn sie keine Auszeichnung irgend einer Art verlangen und keine Tageszeit bestimmen . 25 Sgr.

B. Wenn sie zwar keine Tageszeit bestimmen, jedoch das Umhängen der Vorhänge und das Aufstecken des weiß angestrichenen Kreuzes, oder eines von beiden, begehren 2 Thlr.

C. Wenn sie zwar keine Tageszeit bestimmen, jedoch das Umhängen der Vorhänge und das Aufstecken des silbernen Kreuzes verlangen 2 Thlr. 10 Sgr.

D. In dem Falle C., wenn die Angehörigen außerdem auch noch ausdrücklich begehren, daß kein zweiter Sarg beigefest werde, oder wenn sie die Zeit der Beerdigung bestimmen 3 Thlr.

E. In dem Falle C., wenn die Angehörigen begehren, daß kein zweiter Sarg beigefest werde und zugleich die Tageszeit der Beerdigung bestimmen 4 Thlr. 20 Sgr.

F. Wenn die Angehörigen den Wagen im besten Ordate, das heißt mit silbernem Kreuze und silbernen Franzen, vier Federbüschchen, und allenfalls auch mit aufgezogenen Vorhängen, verlangen, jedoch keine Tageszeit bestimmen 6 Thlr.

G. In dem Falle F., wenn außerdem auch noch von den Angehörigen die Tageszeit bestimmt wird 9 Thlr.

H. In dem Falle G., wenn 4 Pferde begehrt werden 12 Thlr.

In den Fällen F. G. und H. wird nie ein zweiter Sarg beigefest, wenn die Angehörigen es nicht ausdrücklich verlangen.

In diesem letzten Falle wird für den zweiten Sarg, ohne Rücksicht darauf, was für den ersten Sarg zu bezahlen ist, jedesmal der Satz F. zusätzlich bezahlt.

Wird in den Fällen B. C. und D. ein zweiter Sarg hinzugesetzt, so haben die Angehörigen nur nach Maaßgabe der von ihnen verlangten Einrichtung des Leichenwagens die Gebühr zu entrichten, wenn auch der Wagen auf Begehren der Angehörigen der andern Leiche anders, das heißt einem höheren Satze entsprechend, eingerichtet werden sollte.

Bei Beerdigungen von Junggesellen oder Jungfrauen können die Angehörigen auf dem Leichenwagen nach der bestehenden Sitte eine Krone anbringen, und überhaupt steht es ihnen frey, Verzierungen jeder Art hinzuzufügen, die dem Herkommen und dem Anstande nicht entgegen sind. Zu den letzteren gehören insbesondere auch die Schilde, welche die Sodalitäten bei Beerdigungen ihrer verstorbenen Genossen an den Säulen des Leichenwagens zu befestigen pflegen.

IV. Der Todengräber,

welcher die Gräber nach der von dem Oberbürgermeister ihm besonders ertheilten und noch zu ertheilenden Vorschrift fertigen, bei dem Begrabnisse zugegen seyn, die nöthigen Geräthschaften zum Versenken der Leichen bereit halten, das Versenken mit einem von ihm anzustellenden Gehülfen, oder mit Hülfe der Nachbarn, verrichten und unmittelbar darauf das Grab zuwerfen muß, erhält

A. wenn von den Angehörigen keine Zeit des Begrabnisses bestimmt ist,

a) für jedes Grab eines Erwachsenen oder eines vier Jahre alt gewordenen Kindes . . . 12 Sgr.

b) für das Grab eines Kindes unter vier Jahren 9 Sgr.

B. wenn von den Angehörigen die Zeit der Beerdigung bestimmt ist, so wie auch wenn ein Sarg von Eichenholz versenkt wird, und deshalb das Grab vorschriftsmäßig zwei Fuß tiefer als gewöhnlich (8 Fuß tief) ausgegraben werden muß, in dem einen und in dem anderen der bei Lit. A. vorangegebenen Fälle das doppelte, also

a)	24 Sgr.
b)	18 "

V. Das Leichentuch.

Wünschen die Angehörigen außer den bei dem Leichenwagen befindlichen Geräthschaften noch ein besonderes Leichentuch, so können die Katholiken bei dem Küster der Lambertus-Pfarr-Kirche das gewöhnliche schwarze Leichentuch, einschließlich des Hin- und Zurückbringens, für 10 Sgr., und das weiße Leichentuch mit der Krone für 17 Sgr. 3 Pf.,

die Evangelischen aber ein solches bei dem Küster der großen evangelischen Kirche für 1 Thlr. 27 Sgr. 8 Pf. erhalten.

VI. Der Sarg.

Die Central-Armen-Verwaltung hat die Lieferung von Särgen verschiedener Art an einen zuverlässigen Werkmeister im Ganzen verdungen, und ist dadurch in den Stand gesetzt, solche den Sterbehäusern für die nachbemerkten Preise zu liefern:

A. Säрге für Kinder.

		Thlr.	Sgr.
Nummer 1.	ein einfacher Sarg von Tannenholz	1	=
=	2. ein desgl. mit 6 Krämpfen und 2 Handgriffen	1	15
=	3. ein desgl. mit 10 Krämpfen und 2 Handgriffen für Kinder von 3 bis 9 Jahren	2	5

	Thlr.	Sgr.
Nummer 4. ein desgl. mit 14 Krämpfen und 2 Handgriffen für Kinder von 9 bis 12 Jahren	2	20
= 5. ein Sarg von Eichenholz, ausgekehlt, von innen mit Tuch beschlagen, mit 14 Krämpfen und 2 Handgriffen, für Kinder von 9 bis 12 Jahren	5	=
= 6. ein desgl. mit 4 Gehängen und 14 Schrauben, gleichfalls mit Tuch ausgekleidet,	6	=
B. Särge für Erwachsene.		

	Thlr.	Sgr.
Nummer 7. ein einfacher Sarg von Tannenholz mit 2 Handgriffen	2	=
= 8. ein desgl. mit 10 Krämpfen und 2 Handgriffen	3	5
= 9. ein desgl. mit 20 Krämpfen und 4 Handgriffen	4	15
= 10. ein desgl. mit 18 Schrauben und 4 Handgriffen, mit Tuch ausgekleidet,	7	=
= 11. ein einfacher Sarg mit 24 Schrauben und 6 Handgriffen, mit Tuch ausgekleidet,	8	=
= 12. ein Sarg von Eichenholz mit 20 Schrauben und 4 Handgriffen	6	15
= 13. ein desgl. mit Knöpfen und 6 geschliffenen Handgriffen und ausgekleidet	10	=
= 14. ein Sarg mit 30 verzierten Schrauben und 8 geschliffenen Handgriffen, gleichfalls ausgekleidet,	15	=

Wer einen solchen Sarg durch die Vermittelung der Central-Armen-Verwaltung sich liefern läßt, er-

leichtert sich die häufig so empfindlichen Beschwerden des Begräbnisses, und wendet, ungeachtet der augenscheinlich sehr geringen Preise, der Armen-Verwaltung noch einen kleinen Vortheil zu:

VII. Die Nachbarschaften

erhalten von den Familien, deren Häupter in ihrem Verbande begriffen sind, für die Begleitung der Leiche nach dem Kirchhofe in der herkömmlichen Ordnung und Kleidung Nichts. Wird ihre Begleitung von solchen Familien begehrt, die nicht in ihrem Verbande stehen, so ist dieses Sache freier Ueberkunft.

Die eigenthümliche Erwerbung der Begräbnissfelle wird, wie unter Nr. I. schon bemerkt ist, von den Betheiligten vor oder nach der Beerdigung unmittelbar bei dem Oberbürgermeister nachgesucht, und es wird darüber von diesem eine eigene Urkunde ausgemacht. Das gewöhnliche Bestellen der Gräber geschieht dagegen durch den Leichenbitter.

Wegen der künftigen Einrichtung des Leichenhauses wird seiner Zeit das nöthige bekannt gemacht werden.

Die unter Nr. II. III. IV. V. und VI. aufgeführten Gebühren werden von den Angehörigen in einer Summe, gegen einen von der Central-Armen-Verwaltung auszustellenden gedruckten Schein, welcher die spezielle Berechnung jeder Gebühr enthält, an den Leichenbitter, oder, wenn sie dieses vorziehen, unmittelbar an den Rendanten der Central-Armen-Verwaltung bezahlt. Sie erhalten dafür von dem ebengedachten Rendanten die Quittung unter dem vorerwähnten Schein.

Die Central-Armen-Verwaltung zahlt alsdann:

- 1) Die Gebühren ad II. an den Leichenbitter.
- 2) Von den Gebühren ad III. das kontraktmäßige an den Unternehmer des Leichenwagens.
- 3) Die Gebühren ad IV. an den Todengräber.
- 4) Von den Gebühren ad VI. das kontraktmäßige an den betreffenden Werkmeister.

Die Gebühren ad V. werden von den Angehörigen unmittelbar an die betreffenden Kirchmeister gezahlt.

Die Gebühren der Geistlichkeit sind anderweit bekannt; über das Beläuten wird bei der Bestellung Auskunft gegeben.

Ausser den vorangegebenen Gebühren haben die Angehörigen für alle die vorerwähnten Gegenstände und Verrichtungen nichts zu bezahlen. Der Leichenbitter und der Todengräber, welche es sich herausnehmen sollten, irgend ein mehreres für sich zu begehren, oder auch nur mit Höflichkeit zu erbitten, werden von dem Oberbürgermeister das erstemal mit 5 Thaler zum Besten der Armen, im Wiederholungsfalle aber mit der Dienstentlassung bestraft.

Der Leichenwagen ist von der Central-Armen-Verwaltung in Unternehmung gegeben, und es haben demnach weder der Kutscher, noch der den Wagen begleitende Gehülfe, irgend etwas von den Angehörigen zu fordern. Dieses ist ihnen strenge untersagt, und sollten sie es dennoch sich begeben lassen, so würde Seitens der Central-Armen-Verwaltung der Unternehmer das erstemal angehalten werden, sie des Dienstes zu entlassen, im Wiederholungsfalle aber würde der Kontrakt aufgehoben werden.

Bei den Beerdigungen von Armen, bei denen von Gefangenen, die in den Gefangenhäusern sterben und kein Vermögen hinterlassen, und bei denen von unbekanntem Leichen geschehen alle nach der Bestim-

88 Ordnung für die Beerdigungen.

nung des Oberbürgermeisters nöthige Berrichtungen
unentgeltlich.

Düsseldorf den 11. August 1825.

Der Oberbürgermeister
Blüher.

Gesehen und genehmigt:

Düsseldorf den 18. Oktober 1825.

Königliche Regierung, I. Abtheil.
Sybel. Keller.

Verordnung

über

Das Baden.

Ueber das Baden in der Umgebung der hiesigen Stadt wird in polizeylicher Hinsicht mit Genehmigung der Königlichen hochlöblichen Regierung folgendes hierdurch verordnet.

Art. 1.

Der zunächst der Krautmühle auf Kosten der Sammtgemeinde mit einem sehr bedeutenden Aufwande neu angelegte mit der Düffel in Verbindung gesetzte Badeplatz, welcher eine Abtheilung für Erwachsene und eine andere für Knaben bis zum 16. Jahr enthält, ist als gefahrlos und schicklich, allein zum Baden bestimmt.

Art. 2.

Dagegen ist das Baden in allen anderen Kanälen und Gewässern um die Stadt, namentlich im Rheine längst, in der Nähe und gegenüber der Stadt, durchaus verboten, damit so wenig die Badenden der Gefahr des Ertrinkens ausgesetzt, als der öffentliche Anstand und die Sittlichkeit verletzt werden. — Besonders wird vor dem Baden in dem neben dem Badeplatz liegenden Fischteiche gewarnt.

Art. 3.

Der Zugang zu dem vorbezeichneten Badeplatz, so wie der Ausgang, dürfen nur am Eingange desselben über die vorbeisührenden Wege und die dahin angelegte Brücke genommen werden, und es ist daher strenge verboten, die anschließenden Wiesen, Felder und Gärten zu betreten.

Art. 4.

Das Aus- und Ankleiden darf nur in den Gränzen des Badeplatzes geschehen.

Art. 5.

Strenge Beobachtung der Sittlichkeit, und des öffentlichen Anstandes, Ruhe, Ordnung und Friedfertigkeit, die Beschränkung der Erwachsenen sowohl als der Knaben auf die den Einen und den Anderen angewiesenen Abtheilungen des Badeplatzes, pünktliche Folgsamkeit gegen die allenfalls nöthige Polizey-Wache und die nach Umständen besonders anzuordnenden Aufseher *), sind die Bedingungen, unter welchen nur es gestattet ist, den Badeplatz zu benutzen.

Art. 6.

Nicht weniger wird erwartet, daß die jezigen und zukünftigen öffentlichen Anlagen des Badeplatzes, die nur zur Sicherheit und Bequemlichkeit und zum Vergnügen der Badenden reichen, unverlezt erhalten, und nicht durch Ruthwillen oder böshaftern Frevel, durch Uebersteigen der Einfriedigungen, Durchbrechen durch Hecken und Gesträuche, Beschädigung der Anpflanzungen und sonstigen Anlagen oder auf irgend andere Weise verlezt und zerstört werden.

Art. 7.

Wer den Bestimmungen der Art. 2. bis 6. zuwider handelt, wird nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen nicht nur zum vollständigen Schadenersatz angehalten, sondern auch zur polizeylichen Untersuchung gezogen, und entweder polizeylich mit einer Geldbuße von 10 Silbergroschen bis 4 Thaleru, und nebstdem nach Umständen mit Gefängniß von einem bis fünf Tagen bestraft, oder nach Lage der Sache einer korrekzionellen Untersuchung und höheren Bestrafung übergeben werden.

*) Jetzt beständig anwesend und mit einem Polizey-Schild versehen.

Art. 8.

Eltern und Vormünder, denen es zunächst obliegt, Polizei-Übertretungen ihrer Kinder und Pflegebefohlenen zu verhindern, werden es sich besonders angelegen seyn lassen, denselben strenge Befolgung der gegenwärtigen Badeordnung zu empfehlen, so wie es denn auch in dieser Hinsicht erwartet werden darf, daß die Polizei-Behörde in den Belehrungen und Warnungen der Schulsugend von Seiten der Lehrer Unterstützung findet.

Art. 9.

Die Polizei-Beamten und Gendarmen sind übrigens angewiesen, auf pünktliche Befolgung dieser Verordnung, welche durch die hiesigen öffentlichen Blätter und durch Trommelschlag zur öffentlichen Kunde gebracht werden soll, strenge zu wachen, und die Übertreter zur Einleitung der gesetzlichen Untersuchung entweder zur Anzeige zu bringen, oder dem Polizei-Amte gleich vorzuführen.

Düsseldorf den 31. May 1826.

Der Oberbürgermeister
Alüber.

Feuer=Lösch=Ordnung

für die

Sammtgemeinde Düsseldorf.

Damit bei entstehendem Brande der Gefahr stets mit Ordnung und Erfolg begegnet werden könne, wird über diesen Gegenstand auf den Grund der allgemeinen Gesetze und der älteren besonderen Verordnungen, mit Benutzung der neueren Erfahrung, folgendes für die hiesige Sammtgemeinde bestimmt:

Brandrath,

Organisation desselben.

§. 1.

Die Handhabung der Feuer=Lösch=Ordnung und die Leitung der Lösch-Anstalt geht von einem besonders hierfür niedergesetzten Brandrath aus, welcher besteht aus:

- 1) dem Oberbürgermeister, oder in dessen Abwesenheit dem ihn vertretenden Beigeordneten, als Chef;
- 2) dem Polizey Inspector;
- 3) einem des Bauwesens kundigen Stadtrath, welchem gemeinschaftlich mit dem Polizey Inspector insbesondere die Sorge für die Revision und Instandhaltung der Löschgeräthschaften, außer den allgemeinen Proben, obliegt;
- 4) den drey Compagnie-Chefs des städtischen Brand-Corps.

Berrichtungen des Brandrathes.

§. 2.

Der Brandrath sorgt für die Unterhaltung, Vollständigkeit und Verbesserung der Löschgeräthschaft:

ten; er führt bei dem Brande sowohl, als bei den Proben, an Ort und Stelle die Aufsicht über sämtliche Arbeiten und über die polizeyliche Ordnung.

Städtische und auswärtige Brand-Korps.

§. 3.

Dem Brandrathe sind untergeordnet die Brand-Korps der Sammtgemeinde, nämlich:

- 1) das städtische, und
- 2) die sechs auswärtigen, der zu der Sammtgemeinde gehörigen Dörfer.

Städtisches Brand-Korps, Organisation.

§. 4.

Das städtische Brand-Korps besteht aus drey Kompagnien, und zwar:

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | die erste Kompagnie aus einem ersten und einem zweiten Chef, 10 ersten und 10 zweiten Abtheilungs-Anführern und 180 Mitgliedern, welche in 10 Abtheilungen jede zu 18 Mann eingetheilt sind, zusammen | 202 Mann |
| b) | die zweite Kompagnie aus einem ersten und einem zweiten Chef, 3 ersten und 3 zweiten Abtheilungs-Anführern und 36 Mitgliedern, welche in drei Abtheilungen jede zu 12 Mann eingetheilt sind, zusammen | 44 " |
| c) | die dritte Kompagnie aus einem ersten und einem zweiten Chef, zwei ersten und zwei zweiten Abtheilungs-Anführern und 30 Mitgliedern, welche in 2 Abtheilungen jede zu 15 Mann eingetheilt sind, zusammen | 36 " |
| | im Ganzen | 282 Mann. |

Berrichtungen der ersten Kompagnie.

§. 5.

Die erste Kompagnie des städtischen Brand-Korps hat die 6 Spritzen und 4 Zubringer der Stadt zu bedienen, so daß jede der 10 Abtheilungen entweder eine Spritze oder einen Zubringer, deren oder dessen Nummer sie trägt, bedient.

Die Kompagnie hat bei dem Abholen der Spritzen und Zubringer eine möglichst große Anzahl von Feuereimern (wovon je 10 in einander gesteckt sind, so daß ein Mann sie bequem tragen kann) zur Brandstelle zu bringen.

Berrichtungen der zweiten Kompagnie.

§. 6.

Die zweite Kompagnie schafft die Feuerleitern und Haken zur Brandstelle, und verrichtet mit den ihr daselbst verabreicht werdenden Zimmerärzten, Zimmermägen und Brecheisen die Arbeiten in oder auf dem brennenden Gebäude. Sechs besonders dazu bestimmte Männer dieser Kompagnie führen die Schläuche oder Leitrohren der Brandspritzen. Dieselben sind durch Sturmhauben von Rindsleder gegen den Funkenwurf geschützt, und haben starke lederne Leibgürtel mit Haken, um sich damit an den Leitern oder am Dache anhaften zu können.

Die übrige Mannschaft sorgt vor allem dafür, daß zuerst die Menschen, dann die Thiere und demnächst die übrigen Effecten aus dem brennenden Gebäude herausgeschafft werden *), und übergiebt solche der dritten Kompagnie.

*) Ein zweckmäßiger Rettungs-Apparat für die Fälle, wo die Haustreppe ungangbar ist, ist seitdem angeschafft worden.

Berrichtungen der dritten Kompagnie.

§. 7.

Die dritte Kompagnie hat dafür zu sorgen, daß der Rüstwagen, der sämtliche Utensilien: die Reserve-Schläuche, die Schlauchbinden und ein Flankier-Rohr; die Schraubenschlüssel, Hämmer, Zangen, Nadeln, Hans, Seile 2c. 2c.; die sämtlichen Geräthe der zweiten Kompagnie; ferner die Wechfränze und die Wechpfannen, eine Anzahl von Feuereimern und das Sprachrohr, enthält, unter Aufsicht eines Polizey-Sergeanten zur Brandstelle gefördert werde. Dasselbst angekommen besetzt dieselbe die Brandstelle und die Zugänge, sorgt für gehörige Erleuchtung der Umgebungen, und vorzüglich der, gewöhnlich entfernt stehenden, Zubringer. Sie hat sofort einen sicheren Ort auszuwählen, wohin die geflüchteten Sachen in Sicherheit gebracht werden, und solche daselbst gehörig zu bewachen.

Während des Brandes handhabt sie die polizeyliche Ordnung, worin sie durch die Polizey-Beamten und durch die Gendarmerie unterstützt wird.

Da wo es für nothwendig erachtet wird, hat die Kompagnie die Hauseigenthümer zur Erhellung ihrer Fenster aufzufordern.

Nach dem Brande wird sie dem Brandrathe bei den ferner zu nehmenden Vorsichtsmaaßregeln hülfreiche Hand leisten.

Auswärtige Brand-Korps,

Organisation.

§. 8.

Jedes der sechs auswärtigen Brand-Korps ist, im Kleinen, dem städtischen Brand-Korps ähnlich organisiert. Statt in 3 Kompagnien ist jedes derselben in 3 Abtheilungen eingetheilt, wovon die erste, aus

2 Anführern und 18 Mann bestehend, die Spritze zu bedienen hat,

Die zweite, 2 Anführer und 12 Mann stark, die Arbeiten in und auf dem brennenden Gebäude verrichtet und die Werkzeuge aus dem Spritzenhause zur Brandstelle bringt,

Die dritte, aus 2 Anführern und 15 Mitgliedern gebildet, die Erleuchtungs-Gegenstände herbeischafft und die im §. 7. bezeichneten Verrichtungen wahrnimmt. Der erste Anführer der Spritzen-Abtheilung ist zugleich Chef des Korps; sobald inzwischen ein auswärtiges Korps sich mit dem städtischen bei einem Brand oder bei einer Probe vereinigt, schließen sich die Abtheilungen des ersteren den entsprechenden Kompagnien des städtischen Brand-Korps an, also die 1. Abtheilung der 1. Kompagnie, die 2. der 2. und die 3. der 3.

Ernennung der Mitglieder der Brand-Korps.

§. 9.

Die Chefs, Anführer und übrigen Mitglieder der Brand-Korps werden von dem Oberbürgermeister aus der Zahl der achtbaren Bürger der Sammtgemeinde gewählt, und schriftlich ernannt. Kein Bürger, der das 60. Jahr noch nicht vollendet hat, kann und wird sich weigern eine so verdienstvolle Stelle anzunehmen, es müßten denn äußerst wichtige Gründe eine Ausnahme erheischen.

Auszeichnung der Mitglieder des Brandrathes und der Brand-Korps.

§. 10.

Die Chefs und die Mitglieder der Brand-Korps tragen (wie auch die Mitglieder des Brandrathes)

beim Brande sowohl, als bei den Proben, Binden und Schilde von verschiedenen Farben und Nummern, am linken Oberarm, welche sie als im Dienste befindliche öffentliche Beamte im Sinne des Gesetzes bezeichnen.

Die Abzeichen sind folgende:

- a) die Mitglieder des Brandrathes, roth und blaue Binden (die Wappen-Farben der Sammtgemeinde);
- b) die Kompagnie-Chefs des städtischen Korps, dergleichen Binden mit Schild, worauf die Nummer der Kompagnie bezeichnet ist;
- c) die Abtheilungs-Anführer, weiße Binden mit Schilden, worauf die Nummern der Kompagnie und der Abtheilung angegeben sind;
- d) die übrigen Mitglieder, Schilde mit den nämlichen Nummern wie die ihrer Abtheilungs-Anführer.

Allgemeine Verpflichtung zur Hülfsleistung.

§. 11.

Die Thätigkeit der Brand-Korps schließt die Hülfe der übrigen Bürgerschaft, welche nach der allgemeinen gesetzlichen Bestimmung des Art. 475. §. 12. des Strafgesetzbuches, bei einer Strafe von 6 bis 10 Franken in Fällen öffentlicher Noth den Aufforderungen der Ortsbehörde Folge zu leisten hat, nicht aus, vielmehr wird diese, ohnedem sich in der Regel gern anbietende Hülfe, zur Ablösung der an den Spritzen arbeitenden Mannschaften und vorzüglich zur Bildung von Linien nach den Wasser gebenden Stellen benutzt.

Von allen welche sich bei der Brandstelle einfinden wird vorausgesetzt, daß sie hülfreiche Hand leisten wollen, und müssen sich dieselben den Anweisungen nicht nur des Oberbürgermeisters, sondern auch der übrigen Mitglieder des Brandrathes, unweigerlich fügen.

Müßige Zuschauer werden zurückgewiesen und nöthigenfalls zurückgeführt. Alle Hausbewohner, vorzüglich in den Straßen, durch welche die Löschgeräte geführt werden, so wie in der nächsten Umgebung der Brandstätte, sind verpflichtet zur Nachtzeit die Fenster zu erleuchten, damit die zu Hülfe Eilenden und die Löschgeräte keinen Schaden nehmen.

Hülfe von Seiten des Militairs.

§. 12.

Da in Fällen, wo die Anstrengungen des Brandkorps nicht ausreichen möchten, das Militair zur Hülfreichung gerne bereit ist, so wird solche von Seiten des Oberbürgermeisters in vorkommenden Fällen in Anspruch genommen werden.

Feuer=Signale.

§. 13.

In der Stadt ist das erste Feuer=Signal das bekannte abgesezte Anschlagen der Brandglocken auf dem Thurn der großen evangelischen Kirche. Das zweite Signal ist das Blasen des Lärmhorns auf dem nämlichen Thurn und in den Straßen. Dieses Signal wird nicht eher und nicht länger gegeben, als bis und so lange der Thurnwächter das helle Feuer, innerhalb der Stadt oder in der Aussen-Bürgerchaft, sieht. Sobald das Lärmhorn geblasen wird, wird auf dem Umgange des vorerwähnten Thurmes nach der Seite hin, wo das Feuer sichtbar ist, am Tage eine rothe Fahne und bei Nacht eine hellleuchtende Laterne ausgestellt.

Die beiden städtischen Thurnwächter sind zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen mit einer besonderen Instruction, welche in den Wachstuben auf dem Thurn und in dem Rathhause angeschlagen ist, versehen. Der Küster der großen evan-

gelischen Kirche ist angewiesen, ihnen bei dem Sturm-läuten hülfsreiche Hand zu leisten.

Während des Brandes werden den Thurnwäch-tern die nöthigen Befehle durch das Sprachrohr ge-geben. Kein Unberufener darf den Thurn besteigen.

In den auswärtigen Gemeinden giebt es nur ein Feuer-Signal, entweder die Sturmglocke, oder das Lärnhorn, oder die Trommel, wie solches für jede Gemeinde besonders nach der Dertlichkeit be-stimmt ist. Reitende Boten, die an den Oberbürger-meister abgesandt werden, rufen außerdem das städ-tische Brand-Korps zu Hülfe.

Sammelplätze.

§. 14.

Der Sammelplatz des städtischen Brand-Korps ist der Markt vor dem Rathhause. Die verschiedenen Kompagnien und Abtheilungen stellen sich sofort zu-sammen, damit sie ohne Verwirrung zu ihrer Be-stimmung abgehen können.

Die Sammelplätze der auswärtigen Brand-Korps sind bei den dortigen Spritzenhäusern.

Löschgeräthschaften und deren Aufbewahrungsorte.

§. 15.

In dem Spritzenhause Num. I. am alten Schlosse sind vorhanden:

- 2 Feuerspritzen Nro. 1. und 2.;
- 3 Zubringer Nro. 7. 8. und 9.;
- 1 Küstwagen, und
eine hinlängliche Anzahl von Feuereimern.

In dem Spritzenhause Num. II. am Bergerthor stehen die Feuerspritzen Nro. 3. und 4. und der Zu-

bringer Nro. 10. mit einer angemessenen Anzahl von Feuerceimern. ¹⁾)

Die Spritze Nro. 5. befindet sich in der Infanterie-Kaserne und diejenige Nro. 6. in der Kavallerie-Kaserne in der Neustadt.

In dem Schauspielhause ist eine tragbare Feuerspritze vorhanden, welche aber in das Brand-Korps nicht eingetheilt ist.

Jede der 6 städtischen Spritzen ist mit einer rothen und jeder Zubringer ist mit einer blauen Fahne, worauf die Nummer bemerkt ist, versehen, damit jeder leicht die Spritze oder den Zubringer, dem er zugetheilt ist, auffinden kann.

Die auswärtigen Spritzen führen auf einer roth und blauen Fahne die Namen ihrer Ortschaften.

Der Rüstwagen führt eine große roth und blaue Fahne, bei welcher an der Brandstelle der Sammel-punct des Korps und der gewöhnliche Aufenthaltsort des Oberbürgermeisters und der beiden ersten Mitglieder des Brandrathes ist.

Die städtischen Brandleitern und Feuerhaken hängen:

am alten Schlosse,

in den Eingängen zu den beiden ²⁾) evangelischen

Kirchen;

vor dem Bergerthor;

an der Ratinger Mauer;

in der Infanterie-, in der Artillerie- und in der Kavallerie-Kaserne.

Vier Brandkufen mit Wasser gefüllt stehen an der Hauptwache.

Die Schlüssel zu den beiden städtischen Spritzenhäusern und zu den Brandleitern befinden sich auf dem Rathhause und bei den in den Spritzen-

1) Die vorerwähnten 4 Spritzen und 4 Zubringer, der Rüstwagen und die bei der großen evangelischen Kirche angebrachten Feuerleitern sind seitdem in einem neu eingerichteten Spritzenhause vereinigt worden.

2) Siehe die Anmerkung 1.

häusern wohnenden Polizey-Beamten, und ausserdem haben die Chefs der drei Kompagnien ebenfalls dergleichen.

In der auswärtigen Bürgerschaft befinden sich Spritzen, Eimer, Leitern, Haken, Pechkränze und Brandkufen in den verschiedenen Spritzenhäusern oder in der Nähe derselben.

Fortschaffung der Brandgeräthe.

§. 16.

Bei den einzelnen Korps ist bemerkt wie die Herbeischaffung der Löschgeräthe geschehen soll, und wird dieserwegen nur noch angeführt, daß die Hauderer und Fuhrleute bei Vermeidung einer Polizey-Strafe von 1 bis 5 Thalern gehalten sind, auf Requisition eines der Mitglieder des Brandrathes, oder auch eines Abtheilungs-Anführers, ihre Pferde augenblicklich zum Transport der Feuerlösch-Geräthe herzugeben, wofür denselben übrigens eine billige Miethe gezahlt werden soll.

Bei dem Herausbringen der Löschgeräthe aus den Spritzenhäusern, so wie auf dem Wege zur Brandstelle, sollen die Chefs und Anführer vorzüglich darauf halten, daß dieses nicht zu rasch sondern mit Vorsicht und Ruhe geschehe, daß keine Spritze und kein Zubringer ohne die gehörige Bedienung abfahre, und daß, bei Nacht, zuvor die Laternen angezündet werden.

Brandstelle.

§. 17.

An der Brandstelle wird der Oberbürgermeister oder sein Stellvertreter — mit den übrigen Mitgliedern des Brandrathes, soviel es die Umstände zulassen, Rath pflegend — daß den Umständen nach Erforderliche verfügen, dafür sorgen, daß schleunigst Wasser herbeigeschafft, und die Spritzen zweckmäßig gestellt werden.

Das Wasser wird so viel als möglich durch Zubringer und nur in deren Ermangelung durch Bildung von Linien herbeigeschafft.

Die bei den Zubringern angestellte Mannschaft wird auf deren große Wichtigkeit besonders aufmerksam gemacht, und hat dieselbe sowohl für die möglichst schnelle Anstellung als für die fortwährende Bedienung der Zubringer zu sorgen. Seitens des Brandrathes wird dafür gesorgt werden, daß die zur Ablösung nöthige Mannschaft zur Stelle beordert werde.

Mehrere der städtischen Pumpen sind so eingerichtet, daß die Saugröhre der großen Zubringer an die in den Brunnen angebrachten Röhren angeschraubt werden können. Der vorerwähnte Rüstwagen ist mit allen Erfordernissen versehen, und wird das was gebraucht werden soll daselbst abgefordert, jedoch von dem Abholenden gleich nach gemachtem Gebrauche dahin zurückgegeben, damit nichts verkomme.

Brandwache.

§. 18.

Nach gelöschtem Feuer erheischt es die Vorsicht, daß eine Brandwache bestellt werde, um, wenn etwa das Feuer wieder zum Ausbruche kommen sollte, solches gleich dämpfen zu können. Der Brandrath wird zu dem Ende diese Wache aus den Mitgliedern des Brand-Korps anordnen, und bestimmen, welche der Löschgeräthe und bis wie lange solche zur Stelle bleiben sollen. Diese Wachthaltenden erhalten hierfür auf Verlangen eine Vergütung aus der Gemeinde-Kasse.

Entfernte Feuersbrünste.

§. 19.

Auch bei entfernten Feuersbrünsten außerhalb der Samtgemeinde ist es Pflicht, den Nothleidenden

zu Hülfe zu eilen. Deshalb wird der Brandrath bestimmen, welche Abtheilungen des städtischen Brand-Korps und welche Löschgeräthe dahin abgehen sollen. Den Anführern der auswärtigen Brand-Korps wird überlassen, gemeinschaftlich mit dem Orts-Vorstande rücksichtlich ihrer Korps eine ähnliche Bestimmung zu treffen, jedoch haben sie davon augenblicklich dem Oberbürgermeister durch reitende Boten Anzeige zu machen.

Unentgeltliche Hülfeleistung.

§. 20.

Alle Chefs und Mitglieder des Brand-Korps sind unbesoldet, da die Hülfe in Feuerstoth erste Bürgerpflicht und anerkannte Ehrensache ist.

Prämien.

§. 21.

Die früher für gewisse Hülfeleistungen beim Brande, das Bringen der ersten Spritze und der ersten Feuerleiter, den ersten Feuerlärm u. s. w., bestimmt gewesenen Prämien, welche bei einem ordentlich organisirten Brand-Korps nach ihren eigentlichen Bestimmungen nicht verwendet werden können, werden nach jedem Brande, nach eingeholtem Gutachten des Brandrathes, von der Königlichen hochlöblichen Regierung, nicht als Belohnung, sondern lediglich als Ehren-Prämien, an einige Mitglieder des Korps, oder auch an dritte, welche sich dem Brand-Korps angeschlossen und ausgezeichnete Hülfe geleistet haben, vertheilt.

Proben.

§. 22.

Die Proben der Brandspritzen nebst Zubehör werden halbjährig, und zwar in der Regel in den Mo-

naten Mai und October, vorgenommen werden, und ist es um so nothwendiger, daß die dazu aufgebotten werdenden Mitglieder der Korps sich sämmtlich einfinden, damit dieselben sich mehr und mehr in der Handhabung der Löschgeräthe und in der Beobachtung der vorgeschriebenen Ordnung vervollkommen.

Bemerkung über die Stellung der Zubringer.

§. 23.

Die im §. 17. erwähnten städtischen Pumpen, an welchen die großen Zubringer angebracht werden können, sind folgende:

- 1) Citadell-Straße am Gymnasium;
- 2) Liefergasse bei der Oberkellnerey;
- 3) Bergerstraße an dem Eingang zur kleinen evangelischen Kirche;
- 4) Flingerstraße unweit des Hundsrückens;
- 5) Marktstraße am Helm;
- 6) Hundsrücken am Celliten-Kloster.

Ferner können solche in der Stadt zweckmäßig gestellt werden:

- 1) an der Düffel am Friedrichs-Platz;
- 2) daselbst in der Liefer- und in der Neubrück-Straße;
- 3) im Garten der Residenz;
- 4) in den Gärten der Mühlenstraße;
- 5) im Schloßhof;
- 6) am Posthause;
- 7) an der Hofmühle;
- 8) in der Schulstraße dem Parlament gegenüber;
- 9) am Rhein und an den Stadtgräben.

Disciplinar = Strafen.

§. 24.

Zuwiderhandlungen der Mitglieder der Brand-Korps gegen die gegenwärtige Feuer-Lösch-Ordnung

werden mit einer Disciplinar-Strafe von 5 Silbergroschen bis zu 5 Thalern geahndet.

Diese Strafe wird durch ein Resolut des Oberbürgermeisters festgesetzt, und im Falle der Kontravenient sich hierbei beruhiget, zu Prämien für die sich auszeichnenden Mitglieder der Korps verwendet. Beruhiget sich dagegen der Kontravenient bei dem Resolute nicht, so hat derselbe die in den Strafgesetzen bestimmte Strafe, oder im Falle diese darin nicht vorgesehen, eine Polizeystrafe von 1 bis 5 Thalern verwirkt, welche im gesetzlichen Wege verfolgt werden wird.

Der in den Korps vorherrschende gute Geist und redliche Wille läßt nicht erwarten, daß jemals die Anwendung einer Strafe werde nöthig werden, aber eben um diesen guten Geist zu erhalten, und nicht die Mehrzahl unter dem übelen Willen Einzelner leiden zu lassen, bleibt für Ausnahmßfälle die gegenwärtige Bestimmung erforderlich.

Düsseldorf den 20. September 1826.

Der Oberbürgermeister,
Klüber.

Gesehen und genehmigt.

Düsseldorf den 26. September 1826.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern,
Bislinger.

Verordnung

über

Das Betreten des Eises *).

Auf den Grund der Regierungs-Verordnung vom 2. November 1821 (Amtsbl. Stück 65. Seite 533.) wird alles Fahren, Reiten, Viehtreiben, Gehen und Schlittschuhlaufen auf dem Eise, welches auf den die hiesige Stadt umgebenden Gewässern sich bildet oder auf dem Rheine sich noch bilden möchte, vorläufig gänzlich untersagt, bei Vermeidung augenblicklicher Verhaftung und polizengerichtlich zu erkennender Strafe von 1 bis zu 5 Thalern, welche letztere namentlich auch die Eltern und Vormünder von Kindern zu vertreten haben.

Sobald das Eis auf den die Stadt umgebenden Kanälen und stehenden Gewässern hinreichende Tragfähigkeit erlangt haben wird, werden die auf demselben übrig bleibenden gefährlichen Stellen von der Polizey durch aufgerichtete Strohwische bezeichnet werden, und alsdann ist es erlaubt, auf diesen Kanälen und Gewässern Schlittschuh zu laufen, zu gehen und mit Handschlitten zu fahren. Das Fahren dagegen mit Wagen sowohl als mit Schiefkarren, so wie alles Reiten und Viehtreiben, bleibt auf den gedachten Kanälen und Gewässern verboten.

Das Betreten des Eises auf der Düffel ist den ganzen Winter hindurch untersagt. Sollte der Rhein zugehen, so ist alles Betreten des Eises auf demselben so lange verboten, bis eine polizeyliche Bekanntmachung solches gestatten und die Uebergangspunkte bezeichnen wird.

*) Wird jedes Jahr nach Bedürfniß erneuert.

Die Lehrer der sämtlichen Bürger- und Elementar-Schulen hiesiger Oberbürgermeisterei haben die gegenwärtige Verordnung den Schülkndern noch besonders bekannt zu machen.

Düsseldorf den 5. Januar 1827.

Der Oberbürgermeister

Klüber.

Verordnung
über
die Strassen-Reinigung
in
der Stadt Düsseldorf.

Im Betreff der Straßen-Reinigung in der hiesigen Stadt einschließlich der Neustadt wird, auf den Grund und mit Bezugnahme der Spezial-Verordnungen vom 15. Dezember 1703 und vom 26. April 1760, sodann der Artikel 471, 474 und 483 des Strafgesetzbuches, Folgendes hierdurch verordnet:

Art. 1.

Die sämtlichen Straßen und Straßen-Rinnen der Stadt und der Neustadt müssen, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich rein gekehrt werden. Vom 1. April bis zum 1. Oktober geschieht solches des Morgens um 7 Uhr, vom 1. Oktober bis zum 1. April aber um 8 Uhr. Außerdem wird an den Tagen vor den Sonn- und Feiertagen des Nachmittags, und zwar vom 1. April bis zum 1. Oktober um 5 Uhr und vom 1. Oktober bis zum 1. April um 3 Uhr, noch einmal gekehrt.

Art. 2.

Jeder Hausbewohner ist schuldig, vor seinem Hause, soweit dasselbe mit seinen Zubehörungen geht, die Seitenstraße, die Straßenrinne und die Fahrbahn bis zur Mitte derselben kehren zu lassen. Sind mehrere Einwohner in einem Hause, so hält sich die Polizei in Ansehung der fraglichen Verpflichtung an denjenigen, welcher das Erdgeschosß des Hauses bewohnt.

Die nämliche Verpflichtung zur Straßen-Reinigung haben die Eigenthümer unbewohnter Gebäude und unbebauter an den Straßen liegender Plätze.

Art. 3.

Da wo an den Straßen keine Häuser und keine im Privat-Eigenthum befindliche andere Gebäude oder Plätze gelegen sind, wird die Polizey das Kehren in der nämlichen Weise, wie solches im vorhergehenden Artikel bestimmt ist, und außerdem wird sie die Reinigung der öffentlichen Plätze, nach deren Beschaffenheit und Bedürfniß auf öffentliche Kosten besorgen lassen.

Art. 4.

Bei trockener Witterung müssen die Straßen vor dem Kehren zur Verhütung des Staubes mit reinem Wasser begossen werden.

Art. 5.

Die Distrikts-Polizey-Sergeanten führen bei dem Kehren die Aufsicht, und jeder ist schuldig, dabei ihrer Anweisung Folge zu leisten, namentlich in Ansehung der Reihesolge, in welcher die Straßenrinnen von oben herab gereinigt werden müssen.

Art. 6.

Niemand darf Unrath irgend einer Art, Scherben, Steine, Gemüse-Absfall, Knochen, Ofen-Asche und so weiter, auf die Straße oder auf öffentliche Plätze werfen, sondern aller solcher Unrath muß in den Häusern bis zur Ankunft der zum Abholen derselben bestimmten Karren aufbewahrt werden.

Insbesondere darf niemand aus dem Fenster auch nur den kleinsten Gegenstand auf die Straße werfen, oder unreine oder reine Flüssigkeiten aus dem Fenster gießen.

An der Straßenseite der Häuser befindliche Gegenstände aller Art, welche herabfallen können, na-

mentlich Blumentöpfe und ähnliche Gefäße, müssen gehörig, die Blumentöpfe durch eiserne oder hölzerne Stäbe, befestiget seyn.

Art. 7.

Zu der für das Straßenkehren vorgeschriebenen Zeit werden sich die im vorhergehenden Artikel erwähnten, zur Bequemlichkeit der Einwohner auf öffentliche Kosten gemietheten Karren in den Straßen einfunden, und den auf Hausen gefehrten Unrath aufnehmen. Bei ihrer Ankunft, welche sich durch eine an dem Pferde befestigte Schelle ankündigt, ist der nach Maassgabe des vorstehenden Artikels in den Häusern aufbewahrte Unrath in Körben oder Kübeln auf die Straße zu bringen, und auch diesen Unrath werden alsdann jene Karren aufnehmen.

Art. 8.

Versäumt jemand das Herausbringen des Unraths bis nach dem Vorüberfahren der Karre, so muß er denselben im Hause bis zum folgenden Tage verwahren. Länger aufgesammelten Unrath aus den Häusern sind die Karren aufzunehmen nicht verpflichtet, vielmehr haben die Hauseigenthümer solchen auf ihre eigene Kosten nach den dafür bestimmten Plätzen vor der Stadt schaffen zu lassen.

Art. 9.

Die Wegschaffung des Bauschuttes, des Abtritts- und Stallmistes und der toden Thiere ist in der gewöhnlichen Straßen-Reinigung nicht begriffen, und es hat dafür jeder Einwohner nach den darüber bestehenden besonderen Verordnungen zu sorgen.

Art. 10.

Die Benutzung der Straßen und öffentlichen Plätze zu besonderen Zwecken oder Berrichtungen darf ohne Zustimmung der Polizey nicht stattfinden. Da, wo die Polizey solche als Ausnahme gegen die

allgemein gesetzlichen Vorschriften zuläßt, wird sie die Bedingungen, unter welchen sie dieselbe gestattet, vorbestimmen, unter allen Umständen aber muß von demjenigen, welchem die fragliche Begünstigung zu Theil geworden ist, nach gemachtem Gebrauch die Stelle sogleich gereinigt und der Unrath, zu dessen Wegschaffung die vorerwähnten öffentlichen Karren keine Verpflichtung haben, hinweggebracht werden.

Art. 11.

Die Führer der öffentlichen Karren müssen ihre Arbeit, jeder mit wenigstens einem Gehülfen, zu der im Artikel 1. bestimmten Zeit anfangen, und solche ohne Unterbrechung fleißig fortsetzen. Es ist ihnen gestattet, den Unrath an den ihnen dafür angewiesenen Plätzen außerhalb der Stadt aufzuschütten und ihn daselbst umzusetzen oder durchzuwerfen, es darf aber dieses Geschäft nicht in die Länge gezogen, und nach der Absonderung muß der unbrauchbare Theil des Unrathes längstens innerhalb 14 Tagen auch von da weggeschafft werden.

Art. 12.

Bei dem Ablaufe des Ausgusses aus den Küchen, so wie vom Waschen, vom Stärke machen, vom Färben, vom Hutmachen und dergleichen, ferner des Blutes vom Schlachten der Schweine, so lange dieses den Metzgern in den Häusern gestattet ist, und vom Ueberlassen der Pferde, muß sogleich reines Wasser nachgegossen und die Rinne gekehrt werden.

Art. 13.

Den Bierbauern, Brandtweinbrennern, Tapeten-Fabrikanten, Metzgern, Färbern und Hutmachern ist es untersagt, im Winter bei zugefrorenen Straßenrinnen das von ihren Gewerben herrührende Wasser auf die Straße zu schütten oder dahin auslaufen zu lassen. Nur denjenigen welche in der Nähe des Rheines oder der andern die Stadt umgebenden Ge-

wässer wohnen, ist solches unter der Bedingung gestattet, daß sie die Straßenrinne bis dahin offen halten und für den gehörigen Abfluß sorgen. Die übrigen müssen sich entweder in ihren Höfen oder Gärten Senkgruben anlegen, oder sie müssen das Wasser in dazu geeigneten Behältern aus der Stadt bringen lassen.

Wer der gegenwärtigen Bestimmung zuwider handelt, ist, außer der verwirkten Strafe, noch besonders gehalten, das durch die Zuwiderhandlung vor seinem Hause oder auch entfernt von demselben entstandene Eis auf seine Kosten aufhauen und aus der Stadt schaffen zu lassen.

Art. 14.

Niemand darf Schnee und Eis, welches aus dem Innern der Häuser herrührt, auf die Straße bringen, ohne solches noch den nämlichen Tag auf seine Kosten wegzuschaffen.

Art. 15.

Bei einfallendem Thauwetter muß jeder, welcher nach den Artikeln 2 und 3 zur Reinigung der Straßen verpflichtet ist, die Straßenrinnen sogleich aufhauen und reinigen. Das hierdurch aufgebrauchte Eis sind die öffentlichen Karren sofort aufzunehmen verpflichtet.

Außerdem darf aber niemand Eis aufhauen und aufhäufen, ohne sogleich dessen Wegschaffung auf seine Kosten zu bewirken.

Art. 16.

Die zur Reinigung der Straßen Verpflichteten sind ferner gehalten, das hie und da zwischen den Steinen aufsprössende junge Gras ausstechen zu lassen.

Art. 17.

Die öffentlichen Karren sind verpflichtet, außer der für ihren öffentlichen Dienst bestimmten Zeit, diejenigen Gegenstände, deren Wegschaffung nach Artikel 8, 13 und 15 den Einwohnern obliegt, gegen Bezahlung einer Taxe, welche jährlich bekannt gemacht werden wird, fortzufahren.

Art. 18.

Zuwiderhandlungen gegen die gegenwärtige Verordnung und Vernachlässigungen derselben werden, wo nach allgemeinen Gesetzen keine höhere Strafe eintritt, das erstemal mit einer Polizeystrafe von zehn Silber Groschen bis zu fünf Thalern, im Wiederholungsfall aber mit der in den Artikeln 474 und 483 vorbestimmten geschärften Strafe geahndet, welche im gesetzlichen Wege verfolgt wird. Die Dienstherren sind für die von ihren Dienstboten verursachten Geldstrafen mit verhaftet.

Außer der Strafe hat jeder Zuwiderhandelnde den durch ihn verursachten Schaden zu ersetzen, wozu namentlich die von der Polizey für die Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen aufgewendeten Kosten begriffen sind.

Art. 19.

Straffällige, welche auf die Erinnerung des Oberbürgermeisters oder des Polizey-Inspektors den von denselben bestimmten Strafbetrag binnen drei Tagen freiwillig an die Hauptkasse der Central-Armen-Verwaltung entrichten und die Quittung vorlegen, sollen nicht gerichtlich belangt werden.

Art. 20.

Die Lokal-Verordnung über die Straßen-Reinigung vom 1. Mai 1807. wird, als in der ge-

114 Verordnung über die Straßen-Reinigung.

genwärtigen Verordnung wiederholt, hierdurch aufgehoben.

Düsseldorf den 8. Februar 1827.

Der Oberbürgermeister

Klüber.

Gesehen und genehmigt:

Düsseldorf den 16. Februar 1827.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern,

Bislinger.

Verordnung
über
die Reinigung
der
Abtritte u. Düngergruben
in
der Stadt Düsseldorf.

Ueber die Reinigung der Abtritte und Düngergruben in der hiesigen Stadt und in den Vorstädten Neustadt und Pempelforth wird, auf den Grund der Spezial-Verordnungen vom 15. Dezember 1703 und vom 26. April 1760, sodann der Artikel 471, 474 und 483 des Strafgesetzbuches, folgendes verordnet.

Art. 1.

Die Abtritte können nur vom 1. September bis zum 31. Mai, und auch während der hierdurch bezeichneten neun Monate nur in der Nacht von Abends 11 bis Morgens 5 Uhr gereinigt werden. Dies gilt namentlich auch von denjenigen Abtritten, welche die Hauseigenthümer zur Düngung ihrer hinter ihren Häusern gelegenen Gärten benutzen.

Art. 2.

Soll der Abtritts-Dünger ausser dem Hause verfahren werden, so muß zuvörderst die Mistjauche in ein auf einem Wagen befestigtes wohlverwahrtes Faß mittelst eines Trichters eingegossen und weggeschafft werden; dann wird der übrige Koth auf einen ande-

ren wasserdichten oben mit einem Deckel versehenen Wagen geladen und unverzüglich weggefahren.

Zu dem Schöpfen dienen eigene Eimer von hinreichender Größe, welche wasserdicht und mit eisernen Reifen versehen seyn müssen.

Jauche und Roth dürfen vor dem Aufladen nicht erst auf dem Hof oder der Straße hingegossen, sondern müssen aus den Schöpfgefäßen unmittelbar auf die Fahrzeuge gebracht werden.

Art. 3.

Außerdem und überhaupt muß bei der Arbeit jede Verunreinigung der Häuser und der Straße nach aller Möglichkeit vermieden werden. Das Unvermeidliche müssen die Arbeiter unverzüglich ganz rein abwaschen, zu dem Wasserholen aber müssen dieselben sich eigene Gefäße halten, und dürfen dazu die zu dem Reinigen dienenden Gefäße durchaus nicht benutzen.

Art. 4.

Zu den in den beiden vorhergehenden Artikeln erwähnten Arbeiten können sich zwar die Hauseigenthümer die Fuhrleute und Arbeiter nach Belieben wählen, und die wechselseitigen Bedingungen sind die Sache freyer Uebereinkunft; die in dem Artikel 2. bezeichneten Wagen und Gefäße aber sind von Seiten der Stadt angeschafft, und nur diese dürfen gebraucht werden.

Art. 5.

Wer die Wagen und Gefäße brauchen will, meldet sich vorher auf dem Polizey-Amte, und erhält daselbst einen Schein, auf dessen Grund der dafür bestellte Aufseher das Geforderte verabfolgen läßt. Für den Gebrauch während einer Nacht werden folgende Sätze vorausbezahlt:

- 1) Für einen Wagen mit einem Faß und Trichter zum Wegschaffen der Mistjauche . . . 5 Egr.

- 2) Für einen Wagen zum Wegfahren des
Kothes 10 Sgr.
3) Für ein Schöpfigefäß mit dem Tragebaum 1 „
Wagen und Gefäße dürfen nicht eher als Abends
11 Uhr abgeholt, und müssen des Morgens vor 5
Uhr wieder an Ort und Stelle geliefert werden.

Art. 6.

Bei der Bestellung der Wagen müssen die Häuser
namhaft gemacht werden, in welchen gereinigt wer-
den soll, und nur da darf alsdann die Reinigung
Statt finden.

Art. 7.

Wer die Mistjauche nicht als Düngemittel auf
das Feld bringt, muß dieselbe an den ihm von der
Polizey näher zu bezeichnenden Stellen unmittelbar
in den Rhein auslaufen lassen.

Der Abtrittskoth muß gleich nach dem Aufladen
ohne Aufenthalt aus der Stadt gefahren, und darf
auch auf dem Felde nicht in der Nähe der Landstra-
ßen und Kommunal-Wege unbedeckt aufgehäuft wer-
den. Die Hauseigenthümer, welche den Abtrittskoth
zur Düngung ihrer hinter ihren Häusern gelegenen
Gärten verwenden, müssen denselben noch in der
nämlichen Nacht, in welcher er aus der Grube ge-
fördert worden, und zwar während der im Artikel 1
bestimmten Stunden, unter die Erde arbeiten oder
sonst mit Erde genugsam bedecken lassen.

Art. 8.

Die Arbeiter und Fuhrleute, welche die Reinigung
besorgen, dürfen sich nicht in das Innere des Hauses,
wo gereinigt wird, begeben, von dem Hausherrn
nichts, namentlich kein Licht, keinen Brandtwein oder
andere Getränke und kein Trinkgeld, fordern; auch
während der Arbeit in keinem Wirthshause einkehren.
Die bedungene Bezahlung fordert oder leistet der
Uebernehmer an einem der vorhergehenden oder fol-
genden Tage.

Art. 9.

Während der ganzen Arbeit muß der Uebernehmer vor dem Hause eine brennende Laterne aufhängen.

Art. 10.

Jedes unnöthige Geräusch, sowohl in als außerhalb dem Hause, müssen die Arbeiter und Fuhrleute durchaus vermeiden.

Art. 11.

Den Hauseigenthümern, welche ihre Gruben zu voll werden lassen, wird von dem Polizey-Amte eine Frist zur Reinigung bestimmt. Nach Ablauf dieser Frist läßt, abgesehen von der verwirkten Strafe, das Polizey-Amte die Reinigung auf Kosten der Säumigen vornehmen.

Art. 12.

Die vorstehenden Bestimmungen sind auf die Reinigung derjenigen Gruben, in welchen nur Viehdünger aufgenommen wird, nicht anwendbar; diese letzteren können zu jeder Zeit gereinigt, der Dünger darf aber nicht auf der Straße oder auf öffentlichen Plätzen aufgeschüttet, und darf nur des Morgens, vom 1. April bis zum 1. October vor 7 Uhr und vom 1. October bis zum 1. April vor 8 Uhr, sodann des Abends in der ersten Periode nach 7 Uhr und in der zweiten nach 5 Uhr, ausgefahren werden. Die Wagen und Karren, auf welchen er ausgefahren wird, müssen so eingerichtet und geladen seyn, daß davon nicht das Geringste herabfallen kann.

Art. 13.

Jede Zuwiderhandlung gegen die gegenwärtige Verordnung und jede Vernachlässigung derselben, so wohl von Seiten der Abtritts-Reiniger und Fuhrleute, als von Seiten der Hauseigenthümer, wird, wo nach allgemeinen Gesetzen keine höhere Strafe eintritt, zum erstenmal mit einer Strafe von 1 bis zu 5 Thalern, im Wiederholungsfalle aber mit der in den Artikeln

474 und 483 des Strafgesetzbuches vorbestimmten geschärften Strafe polizeygerichtlich geahndet. Diejenigen welche die Reinigung übernehmen sind für die Geldstrafen, welche die von ihnen angestellten Arbeiter verwirken, mit verhaftet.

Außer der Strafe hat jeder Zuwiderhandelnde den durch ihn verursachten Schaden zu ersetzen, worunter namentlich die von der Polizey für die Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen aufgewendeten Kosten begriffen sind.

Art. 14.

Straffällige, welche auf die Erinnerung des Oberbürgermeisters oder des Polizey-Inspectors den von denselben bestimmten Strafbetrag binnen drey Tagen freiwillig an die Hauptkasse der Central-Armen-Verwaltung entrichten und die Quittung vorlegen, sollen nicht gerichtlich belangt werden.

Art. 15.

Die Lokal-Verordnung über die Reinigung der Abtritte vom 7. November 1806 wird, als in der gegenwärtigen Verordnung wiederholt, hierdurch aufgehoben.

Düsseldorf den 10. Mai 1827.

(L. S.)

Der Oberbürgermeister

Alüber.

Gesehen und genehmigt.

Düsseldorf, den 21. Mai 1827.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern,

Wislinger.

Verordnung

über die

Schonung der Singvögel.

Durch die Ministerial-Verordnung vom 10. April 1807 und durch die Regierungs-Verordnungen vom 2. April 1822 (Amtsbl. S. 191) und vom 27. Mai 1825 (Amtsbl. S. 312) ist:

1. das Ausheben aller Nester von Singvögeln ohne Unterschied, und

2. ausserdem insbesondere alles Fangen und Halten der Nachtigallen;

bei Strafe des Wegnehmens der Vögel und einer Geldstrafe von 1 bis zu 5 Thalern verboten.

Es giebt wenige Orte, wo die Singvögel, und namentlich die Nachtigallen, so viel zum allgemeinen Vergnügen, zur wahrhaftigen Zierde des Ortes beitragen, als hier in Düsseldorf; nirgend also wird die öffentliche Meinung denjenigen, der mit selbstsüchtiger Lust das öffentliche Gut sich aneignet, die allgemeine Freude stört, so sehr des Frevels zeihen, als gerade hier und in der angegebenen Beziehung.

Wenn demnach die Polizey-Offizianten und Gartenwächter von neuem angewiesen sind, die vorangeführten Verordnungen mit unerbittlicher Strenge und ohne Ansehen der Person zu handhaben, wenn ferner die sämtlichen Schullehrer der Sammtgemeinde hierdurch aufgefordert werden, wegen des fraglichen Gegenstandes die geeigneten Ermahnungen, insbesondere nach Vorschrift der Regierungs-Verordnung vom 2. April 1822, an die Schulljugend ergehen zu lassen; so darf ausserdem die Behörde gewiß auch mit Zuversicht auf die Mitwirkung der sehr großen

Verordnung über die Schonung der Singvögel. 121

Mehrzahl der gemeinsinnigen hiesigen Einwohner rechnen, wie denn solche ausdrücklich hierdurch in Anspruch genommen wird.

Düsseldorf den 6. Mai 1827.

Der Oberbürgermeister,
Klüber.

Verordnung
über
die Polizen
in den
öffentlichen Lust-Anlagen
der
Stadt Düsseldorf.

Die öffentlichen Lust-Anlagen der hiesigen Stadt, zu welchen auch die mittlere Allee der Friedrichsstraße, die beiden Seiten-Alleen des von dem Elberfelder Thor um die Stadt nach der Neustadt führenden Weges, die beiden Seiten-Alleen der die Stadt mit der Neustadt unmittelbar verbindenden Chaussee, der die Stadt von der Landseite umgebende Kanal und die inneren Bierdecke des Friedrich-Wilhelms- und des Karlsplatzes gerechnet werden, sind zunächst und hauptsächlich der Berücksichtigung und Fürsorge desjenigen Theiles des Publikums empfohlen, welcher den Werth dieser Anlagen zu schätzen weiß.

Für Uebelwollende und Unbedachtsame gelten die folgenden Bestimmungen.

Art. 1.

Alles Fahren, sowohl mit gewöhnlichem Fuhrwerk, als auch mit Roll- und Schubarren und mit Schlitten, desgleichen alles Reiten und Viehtreiben durch die Anlagen, ist im Allgemeinen verboten.

Ausnahmsweise ist der eine vom neuen Hafen um die nördlichen Anlagen führende Weg den Spazieren-Fahrenden, und sind ferner mehrere Wege in verschiedenen Richtungen den Spazieren-Reitenden zum bescheidenen Gebrauche überlassen. Alle diese Wege sind mit Tafeln bezeichnet, und, wie die Inschrift dieser Tafeln es angiebt, sind alle Barriere-Pflichtige und alle Kutscher und Reitknechte mit oder ohne Hanopferde davon ausgeschlossen.

Art. 2.

Jedes Betreten des Rasens, der Gartenbeete und der Gebüsche ist untersagt; desgleichen alles Waschen, Wasserschöpfen, Fischen mit Angeln und Bleichen in den Gewässern und an deren Ufern.

Art. 3.

Wie überall ausser den dazu bestimmten Plätzen, so insbesondere auch in den Gewässern der öffentlichen Anlagen, ist das Baden verboten. Auch Hunde dürfen hier nicht gebadet werden. Unter welchen Bedingungen im Winter das Betreten des Eises und das Schlittschuhlaufen gestattet ist, ist anderwärts bestimmt.

Art. 4.

Jede Beschädigung der Bäume und Pflanzen, insbesondere das Abbrechen von Blumen, Früchten und Saamen, das Klettern auf die Bäume, das Einschneiden von Ramen, desgleichen das Sammeln von dürrer Holz und Laub, ist untersagt.

Art. 5.

Auf den Gartenbänken zu liegen ist nicht erlaubt. Mägde mit Kindern müssen erwachsenen Spaziergängern die Bänke räumen. Muthwilliges Verderben der Bänke, besonders das Einschneiden von Ramen in dieselben, ist verboten.

Art. 6.

Alles Schreyen, Lärmen, unanständige Laufen, Werfen mit Steinen und dergleichen ist untersagt; auch störende Spiele sind verboten.

Art. 7.

Für die Schießübungen des Militärs und der Bürger-Schützengesellschaften sind besondere Plätze angewiesen; außer denselben darf nirgend und zu keiner Zeit geschlossen werden.

Art. 8.

Heu und Stroh darf durch die Anlagen nicht getragen werden. Jede Verunreinigung ist strafbar.

Art. 9.

Zur Nachtzeit darf Niemanden in den Anlagen,

wo es auch sey, verweilen. Die bei Nacht verschlossenen Theile derselben dürfen alsdann gar nicht betreten werden.

Art. 9.

Jeder, welcher die öffentlichen Anlagen besucht, ist schuldig, den Erinnerungen und Zurechtweisungen nicht nur der wirklichen Polizey-Beamten, sondern auch der mit einem Polizey-Schild versehenen Gartenwächter, Folge zu leisten, und denselben auf ihr Begehren nach dem Polizey-Amte zu folgen.

Art. 11.

Zuwiderhandlungen gegen die gegenwärtige Verordnung werden, wo nach allgemeinen Gesetzen keine höhere Strafe eintritt, das erstemal mit einer Polizey-Strafe von zehn Silbergroschen bis zu fünf Thalern, im Wiederholungsfalle aber mit den in den Artikeln 474, 478 und 482 des Strafgesetzbuches vorbestimmten geschärfteren Strafen geahndet, welche im gesetzlichen Wege verfolgt werden. Eltern, Vormünder und Erzieher sind für die von ihren Kindern und Pfleglingen verwirkten Geldstrafen mit verhaftet.

Außer der Strafe hat jeder Zuwiderhandelnde den durch ihn verursachten Schaden zu ersetzen.

Art. 12.

Straffällige, welche auf die Erinnerung des Oberbürgermeisters oder des Polizey-Spektors den von denselben bestimmten Strafbetrag binnen drei Tagen freiwillig an die Hauptkasse der Central-Armen-Verwaltung entrichten und die Quittung vorlegen, sollen nicht gerichtlich belangt werden.

Düsseldorf den 28. August 1827.

Der Oberbürgermeister,

Klüber.

Gesehen und genehmigt.

Düsseldorf den 1. September 1827.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern,

Bislinger.



